



Foto © Paul Bauer

## Legal Tech aus Wien: Quellenrecherche neu gedacht

*Dr. Veronika Haberler, MAS, MLS  
Mag. Peter Melicharek, TEP*

# UNSER LAND BRAUCHT MENSCHEN, DIE AN SICH GLAUBEN.

# UND EINE BANK, DIE AN SIE GLAUBT.



## Wachsamkeit



In einer Zeit, da sich gewählte Politiker (vorläufig) unbestraft wie Hooligans aufführen, kommt den Juristen der ganzen Welt immer mehr Bedeutung zu. Seien es Richter, die groteske „Dekrete“ abschmettern, sei es der Präsident des österreichischen VfGH, der davor warnt, aus jeder Knallerbse ein neues Gesetz zu machen.

Wachsamkeit ist das Gebot der Stunde. In dieser Ausgabe kommen wir gleich mehrfach zu diesem Punkt: Wachsamkeit ist in Sachen des geplanten neuen **Standesrechts für Wirtschaftstreuhänder** geboten (siehe Seite 4). Wachsamkeit gegenüber totalitären Wünschen der Politik fordert die Philosophin **Herlinde Pauer-Studer** aus Anlass ihrer Beschäftigung mit einem SS-Richter (Seite 10 – 12). Wachsamkeit für den richtigen Zeitpunkt der Amtsenthebung Trumps empfiehlt **Stephan Harnik** in New York (Seite 20/21). Mit gedämpfter Erwartung auf irgendeine Antwort in der Zukunft wünscht sich **Johannes Sääf** Wachsamkeit gegenüber dem Riesenskandal „Eurofighter“ (S. 30 – 32). Dass man auch mit 80 noch ziemlich wachsam sein kann beweist der deutsche Verfassungsrechtler Dieter Grimm (Seite 16).

Schönen Sommer!

DIETMAR DWORSCHAK,  
Herausgeber & Chefredakteur  
dd@anwaltaktuell.at

## TITEL

### » COVER STORY

„Legal Tech aus Wien:  
Quellenrecherche neu gedacht“  
Dr. Veronika Haberler, MAS, MLS  
Mag. Peter Melicharek, TEP 6/7

## ANWÄLTE

### » HOT SPOTS 8/14

» VERFASSUNGSRECHT  
80 Jahre Grimm – Int. Rechtsautorität 16

» COBIN CLAIMS:  
„Sammelaktionen bei Massenschäden“  
Peter Kolba 22

» VERGABERECHT:  
„Vom Streben nach Transparenz“  
Dr. Stephan Heid  
Mag. Berthold Hofbauer 24/25

» VERTEIDIGUNG:  
„Eurofighter 2017 –  
Die Täuschung der Republik“ 30/31/32

## ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF  
„Rechtsstaatlich höchst bedenklich“ 9

## INTERVIEW

» HERLINDE PAUER-STUDER  
„Die Gerichtsbarkeit ist der  
Politik ausgeliefert“ 10 /11/12

## RAK WIEN

» MAG. PETRA CERNOCHOVA  
„Junganwältetag 2017 – für einen  
perfekten Start in den Anwaltsberuf“ 15

» DR. MICHAEL ENZINGER  
„Die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit“ 17

## BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK  
„Wie kann ein neues „Massaker“  
vermieden werden?“ 20/21

## LEGAL TECH

„Am Weg zur digitalen Kanzlei“ 13  
„WinCaus.net bekommt eine  
neue Benutzeroberfläche“ 18/19  
„Automatisierte Rechtsberatung für  
Österreich kein Tabu mehr“ 37

## BILDUNG

» AWAK  
„Geistige Erbauung im Stift Melk“ 39

## RUBRIKEN

» NEUE CD'S FÜR DEN SOMMER 36  
» BÜCHER-NEUERSCHINUNGEN 38



# Wirtschaftstreuhänder als neue Anwälte?

WTBG 2017. Mit dem geplanten Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 sollen die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänderberufe zulasten anderer Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Notare, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Unternehmensberater) massiv ausgeweitet werden. ÖRAK, OGH und Justizministerium sehen das kritisch.

**Sollte das geplante Gesetz ohne Änderungen beschlossen werden, dürfen sich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die massive Ausweitung ihrer Kompetenzen freuen. So soll ihnen unter anderem ermöglicht werden:**

- die Vertretung bei allen Maßnahmen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gesetzt werden (Finanzpolizei)
- Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragsserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge
- Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- Vermögensverwaltung (einschließlich Immobilienverwaltung)
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- Tätigkeit als Mediator
- Beratung und Vertretung in allen Verwaltungs- und Verfahrensstrafverfahren
- Beratung und Vertretung bei Gerichten in Angelegenheiten gemäß § 11 Firmenbuchgesetz
- die Abgabe von Drittschuldnererklärungen.

## Massive Einsprüche des ÖRAK

Gegen diese Gesetzespläne hat der ÖRAK in seiner Stellungnahme bereits massive Einsprüche geltend gemacht. Insbesondere wehrt sich die anwaltliche Standesvertretung gegen „umfangreiche Querschnittskompetenzen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen“, die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belange, das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz u. a. m. umfasst. Naturgemäß besonders kritisch sieht der ÖRAK „die Ausdehnung der Beratung in sämtlichen Rechtsangelegenheiten einschließlich Vertragsserrichtung sowie die Vertretung in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren“ sowie die Zulassung zur Mediatorentätigkeit. Die Stellungnahme der Standesvertretung beeinträchtigt weiters die Ausweitung der Berufsbefugnisse der Wirtschaftstreuhänderberufe in Richtung Immobilienverwalter und Unternehmensberater. In der Argumentation des ÖRAK nimmt die Unterscheidung der Berufskompetenzen von Rechtsanwälten einerseits und Wirtschaftstreuhändern andererseits breiten Raum ein: „So sind die Zu-

lassungsvoraussetzungen für Wirtschaftstreuhänder (zur Rechtsberatung) auf rechtlichem Gebiete rudimentär ... Es könnten hinkünftig Personen ohne jede rechtswissenschaftliche universitäre Ausbildung, ja sogar Personen, die ein völlig fachfremdes Fachhochschulstudium studiert haben, umfassend Rechtsberatung einschließlich Vertragsserrichtung und sogar generell die Vertretung vor Höchstgerichten durchführen.“

## OGH und Ministerium ebenfalls kritisch

Ganz klar äußert sich der OGH zum Entwurf: „Der vorgesehenen umfassenden Ausweitung der Befugnisse der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, insbesondere die Befugnis zur Vertragsserrichtung und zur Vertretung vor dem Firmenbuchgericht wird entgegengetreten ...

So sehr das offenbar dem Vorschlag zugrundeliegende Bestreben, den Steuerberater künftig noch mehr als bisher – im Sinne einer Art ‚one-stop shop‘ – als einzigen Ansprechpartner von Unternehmen zu etablieren, verständlich erscheinen mag, so bedenklich ist die vorgeschlagene Neuerung unter dem Gesichtspunkt der Beratungsqualität und damit – im Sinne eines erweiterten Rechtsschutzverständnisses – letztlich auch des Rechtsschutzes insgesamt.“

Zur Absicht, den Wirtschaftstreuhändern die „formularmäßige Errichtung“ von Verträgen zu gestatten merkt das Justizministerium an: „Die vorgeschlagene Regelung ginge für die Parteien mit einem erheblichen Risiko der Schlechterberatung/-vertretung einher. Für dieses massiv erhöhte Haftungsrisiko ist gleichzeitig im Bereich der gesetzlichen Haftpflicht nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend vorgesorgt, sieht der vorgeschlagene § 11 Abs. 3 doch weiterhin nur eine gesetzliche Mindestversicherungssumme von 72.673 pro Versicherungsfall vor.“

Sehr deutlich auch die Stellungnahme des Justizministeriums zur geplanten Erweiterung der rechtlichen Beratung durch Wirtschaftstreuhänderberufe: „Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten kommt den Rechtsanwälten zu ... Aus diesem Grund ist die ... Erweiterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage nachdrücklich abzulehnen.“

**Ihre verlässliche Stimme  
im Insolvenzverfahren**



**akv** EUROPA  
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

**Auf Kompetenz Vertrauen ...**

**// RECHTSANWALT SERVICE**

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE  
RISIKOBEGRENZUNG  
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

**// Telefon: 05 04 1000 // [www.akv.at](http://www.akv.at)**



**Entwurf für  
den Reißwolf?**





# Legal Tech aus Wien: Quellenrecherche neu gedacht

Das **LEGAL RESEARCH TOOL** erledigt aufwändige Recherche-Arbeiten vollautomatisch und bis zu zehn Mal schneller: Juristische Quellen in digitalen Schriftstücken werden vollautomatisch erkannt und im RIS abgefragt. Der Online-Viewer assistiert bei der Analyse von Urteilen oder Rechtsmitteln, das Memo enthält alle zitierten Quellen und das vollverlinkte LeReTo-PDF vervollständigt den elektronischen Akt.

## LeReTo liefert Quellen aus:

- **RIS-Justiz:** Rechtsätze und Judikate
- **Gesetze aus Bundesrecht,** konsolidiert
- **Entscheidungen des BVwG, VwGH, sowie des VfGH**

### Was genau ist LeReTo?

**Veronika Haberler:** LeReTo steht für Legal Research Tool und ist ein Onlineservice für die vollautomatische Quellenrecherche in juristischen Schriftstücken. Das Tool erkennt und liefert zitierte Quellen, wie Judikate, Rechtssätze und Gesetze, und fragt diese automatisch im RIS ab. Wir haben LeReTo speziell für den Workflow von Streitverfahren Causen entwickelt. Von den Qualitäten kann man sich bei einem unverbindlichen und kostenfreien Testzugang auf [www.lereto.at](http://www.lereto.at) selbst überzeugen.

**Peter Melicharek:** LeReTo spielt Anwälte für die eigentliche juristische Kernarbeit frei, indem es einem optimal zuarbeitet. Langweilige und redundante Tätigkeiten werden von unserer Software-AI erledigt, das spart Zeit und Kosten. Quellenrecherchen, um Belegstellen in Urteilen oder gegnerischen Schriftsätzen zu überprüfen, sind oft unbeliebte Junior-Arbeit. Mit LeReTo können binnen Sekunden alle Zitate komforta-

bel im Vorschauenfenster überprüft werden. Gerade Rechtsmittel lassen sich so deutlich schneller verfassen, bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung.

### Wer ist das Team hinter LeReTo?

**Peter Melicharek:** Gegründet wurde die Gesellschaft 2014 von Veronika Haberler und mir. Veronika, unsere CEO, ist promovierte Soziologin und beschäftigt sich seit langem mit der Auswertung komplexer Daten – auch im Bereich der juristischen Organisations- und Innovationsforschung. Für ihren Master of Legal Studies hat sie das Entscheidungsverhalten am OGH empirisch untersucht. Ich selbst bin Rechtsanwalt mit einer starken Spezialisierung im streitigen Stiftungs- und Gesellschaftsrecht. Nebenbei begann ich vor einiger Zeit, in verschiedene Technologie-Firmen zu investieren, bzw mich selbst unternehmerisch einzubringen.

**Veronika Haberler:** Peters bald 20-jährige Erfahrungen in der Anwaltschaft waren bei der Entwicklung von LeReTo ausgesprochen nützlich. Unser Programmierer-Team konnte so von Beginn an 100% User-zentriertes Design umsetzen. Uns war wichtig, ein wirklich intuitives Arbeitstool zu entwickeln, welches höchsten Sicherheitsansprüchen genügt und das man nicht erst in langen Schulungen erlernen muss.

Zu unserem erweiterten Team zählen aber auch unsere User: Seit der frühen Entwicklungsphase haben uns Richter, Wissenschaftler und führende Kanzleien – wie etwa DORDA – mit wertvollem Feedback versorgt. Besonders intensiv flossen Vorschläge der Rechtsmittel-Gerichte in die Entwicklung ein. Gerade diese Mischung aus verschiedenen Disziplinen und fachlichen Zugängen macht LeReTo zu dem hilfreichen Arbeitstool, welches es heute ist.

### Welche Unterstützung bieten Sie Anwälten bei ihrer täglichen Arbeit?

**Veronika Haberler:** Das Tool assistiert bei der Analyse im Online-Viewer, liefert die Quellen als Word-Memo oder verlinkt den elektronischen Akt mit allen RIS-Quellen. So können auch eigene Schriftsätze vollverlinkt bei Gericht eingebracht werden, da das LeReTo-PDF ERV-tauglich ist.

**Peter Melicharek:** Stellen Sie sich vor, ein generisches Rechtsmittel flattert via ERV herein. Darin sind so viele Quellen wie Rechtssätze, Judikate und Literaturverweise enthalten, dass sie einem wissenschaftlichen Aufsatz zur Ehre reichen würden. All diese Quellen müssen kritisch geprüft werden. Das Überprüfen ist für die juristische Erwidernung essentiell, aber allein das Identifizieren und die RIS-Abfrage nimmt unnötig viel Zeit in Anspruch. Für etwa 20 Quellen benötigt man leicht 40 Minuten. Zeit, die man besser verwenden könnte! Und auch Mandanten zahlen lieber für eine Stunde der inhaltlichen Analyse, als für eine Stunde eigentlich unproduktiver Quellenabfrage.

### Welche Einsparungspotenziale ergeben sich aus der Nutzung des Tools?

**Veronika Haberler:** Alles, was jemand anderer tun kann, sollte auch jemand anderer tun – so lautet ein bekanntes Zeitmanagement-Credo. Noch besser ist es jedoch, wenn dieser Andere eine 24/7-verfügbare Software-Lösung wie LeReTo ist. Unser Tool erledigt lästige, aber wichtige Arbeit für Juristen. Je nach Spezialisierung spart man über das Jahr eine Arbeitswoche ein, bei Gericht – etwa in Rechtsmittelsenaten – liegt das Einsparungspotenzial noch deutlich darüber.

### Ihre Software wurde bereits mehrfach ausgezeichnet. Für welche besonderen Qualitäten?

**Veronika Haberler:** Dass wir nur zwei Monate nach unserem Markteintritt bereits eine Auszeichnung beim renommierten Constantinus Award und zuletzt beim diesjährigen eAward holen konnten, macht uns als Start-Up natürlich besonders stolz. Wir konnten uns neben großartigen Projekten, wie der Initiative des BMJ „Justiz 3.0“, behaupten. Die Jurys überzeugte vor allem die einfach zu bedienende Oberfläche, das klare und visuell ansprechende Design sowie das enorme zeitliche Einsparungspotenzial.

**Peter Melicharek:** Die Jurys sehen LeReTo auch als Trendbotschafter der Vernetzung und Kooperation! Mandanten wollen sich immer intensiver in den Lösungsfindungsprozess einbringen. Wir können als Anwälte dafür Sorge tragen, dass auch die richtigen Quellenangebote von unseren



Masterminds von LeReTo, Peter Melicharek und Veronika Haberler, die beide besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit des Tools gelegt haben.

Klienten angesteuert werden. Das LeReTo-PDF ist insofern auch ein Service am Mandanten und macht anwaltliche Fachkompetenz sichtbar.

### Wohin geht die Reise? Was planen Sie als nächstes?

**Veronika Haberler:** In Kürze werden die Literatur von VERLAG ÖSTERREICH direkt über LeReTo verlinkt und auch Abstracts in der Auto-vorschau verfügbar gemacht. Damit erfüllen wir einen großen Wunsch unserer User! Zusätzlich werden wir weitere disruptive Legal-Tech-Lösungen rund um LeReTo entwickeln. Einige der neuen Features bewähren sich bereits in internen Testläufen und werden bald vorgestellt.

**Peter Melicharek:** Legal Tech ist gerade ein extrem boomender Markt, genau wie FinTech vor einigen Jahren. Digitale Lösungen werden den juristischen Arbeitsalltag schon in der sehr nahen Zukunft massiv verändern. Damit die österreichische Rechtsanwaltschaft auch international konkurrenzfähig bleibt und nicht den Anschluss verliert, müssen wir auf Innovation aus Österreich setzen. LeReTo leistet hier Pionierarbeit.



[info@lereto.at](mailto:info@lereto.at)  
[www.lereto.at](http://www.lereto.at)





CHSH Partner Hon.-Prof. Dr. Irene Welser zum Global Chair Litigation Arbitration Dispute Resolution von Lex Mundi gewählt

CHSH Partner Hon.-Prof. Dr. Irene Welser wurde beim Leadership Summit der „World’s Leading Association of Independent Law Firms“ Lex Mundi am 29. April 2017 in Prag zur Vorsitzenden im Bereich Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit für die ganze Welt gewählt. Lex Mundi ist die weltweit führende Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien mit Sitz in Houston (Texas, USA) und umfasst mehr als 21.000 Anwälte aus 160 Kanzleien in über 100 Ländern. Ihre Mitglieder sind hervorragende Kanzleien; pro Land gibt es nur ein einziges Mitglied.

Schramm Öhler Rechtsanwälte

Die auf Vergaberecht spezialisierte Wirtschaftskanzlei Schramm Öhler Rechtsanwälte – mit den vier Partnern: Dr. Johannes Schramm, Dr. Matthias Öhler, Dr. Georg Zellhofer und Mag. Gregor Stickler – feierte am 18. Mai 2017 ihr 20-Jähriges Bestehen mit 250 Mandanten und Wegbegleitern im Palmenhaus der Hofburg. Die Ansprachen von Prof. Josef Aicher (Juridicum Wien) und Dr. Michael Fruhmann (Bundeskanzleramt Verfassungsdienst) gaben nicht nur Einblicke in die Entwicklung der Kanzlei vom Ein-Mann-Unternehmen zur führenden Vergaberechtskanzlei, die seit Jahren in den relevanten Rankings (Chambers, Legal 500, Juve) in Tier 1 geranked ist, sondern boten auch einen äußerst interessanten Abriss über die Entwicklungsgeschichte des Vergaberechts in Österreich.



v.l.n.r.: Mag. Nikolaus Schaller (Richter, Kartellgericht), Mag. Stefan Michael Hirner (Associate, CHSH), Daniel Metz, Claudia Pöttinger, Paul Nimmerfall, Dr. Bernhard Kofler-Senoner (Partner, CHSH), Dr. Theodor Thanner (Generaldirektor BWB).



Dr. Irene Welser

Ehrentitel Honorarprofessor (FH) an Dr. Andreas Eustacchio

Herrn Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (London, LSE) wurde vom Kollegium des Fachhochschulrates der IMC Krems University of Applied Sciences/Donau der Ehrentitel „Honorarprofessor (FH)“ verliehen.



v.l.n.r.: Mag. Ulrike Prommer, Dr. Andreas Eustacchio, Dr. Karl Ennsfellner



Mag. Daniel Heitzmann

Der Gewinner des heurigen Dissertations-Stipendiums kommt von der Uni Graz

Das mit E2.000,- dotierte Dissertations-Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts wurde Herrn Mag. Daniel Heitzmann verliehen. Die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH vergab in Kooperation mit dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien heuer bereits zum 2. Mal ein Dissertations-Stipendium.



Laura Weissel

Laura Weissel verstärkt das Vavrovsky Heine Marth Immobilien-Team ab sofort als Rechtsanwältin

Das Immobilien-Team von Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte hat mit Laura Weissel eine soeben eingetragene Rechtsanwältin an Bord. Die promovierte Juristin war bislang als Rechtsanwaltsanwärterin vor allem in den Bereichen Real Estate sowie im Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig. Sie wird ihre Spezialisierung auch nach Eintragung weiter vertiefen.

„Rechtsstaatlich höchst bedenklich“

Im Gespräch mit Anwalt Aktuell erklärt ÖRAK-Präsident DR. RUPERT WOLFF, wo die Schwerpunkte des diesjährigen Wahrnehmungsberichtes liegen und weshalb die geplante Befugnisserweiterung der Wirtschaftstreuhandler abzulehnen ist.

Sehr geehrter Herr Präsident! Der ÖRAK hat seinen 43. Wahrnehmungsbericht vorgelegt. Traditionell haben Sie mit teilweise fundamentaler Kritik für Aufsehen gesorgt. Was war dabei heuer der Schwerpunkt?

Rupert Wolff: Ich empfehle, den Wahrnehmungsbericht auf unserer Homepage nachzulesen. Unsere Kritik ist umfassend, sowohl inhaltlich als auch thematisch. Betonen möchte ich, dass sie das beste Werkzeug gegen Behördenwillkür und negative Entwicklungen – sowohl in der Gesetzgebung, als auch im Umgang der Behörden mit den Bürgern – darstellt. Ein sehr wichtiges Thema ist nach wie vor unsere Arbeit gegen überzogene Überwachungsmaßnahmen und Polizeibefugnisse. Eine besorgniserregende Flut von geplanten Überwachungsmaßnahmen zu Lasten der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger bricht derzeit über Österreich herein. Die Angst der Bevölkerung vor Terroranschlägen darf nicht dafür missbraucht werden, den Behörden unverhältnismäßige, verfassungswidrige und nachweislich ungeeignete Befugnisse einzuräumen, die tief in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger eingreifen. Um das sogenannte „subjektive Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung zu heben, verabreicht die Politik den Bürgern gefährliches Placebo mit enormen Nebenwirkungen, ohne jedoch einen Beipackzettel beizulegen.

Sie kritisieren im Wahrnehmungsbericht aber auch den Umgang von Behörden mit recht-suchenden Bürgern und Rechtsanwälten. In welchen Bereichen orten Sie aktuell die größten Probleme?

Rupert Wolff: In einigen. Etwa wenn es um das Recht auf Akteneinsicht geht. Oft wird die Suche nach dem Akt für die Kolleginnen und Kollegen immer noch zur Schnitzeljagd. Aber auch unangemessenes Verhalten mancher Richter ist dem Ansehen unserer Justiz abträglich. Immer wieder kommt es außerdem zu unerträglichen Verfahrensverzögerungen. Ich möchte aber insbesondere auf gravierende Missstände im Bereich des Asylverfahrens,

aber auch im Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsverfahren hinweisen. Hier herrscht dringender Handlungsbedarf. Die geschilderten Zustände sind unseres Rechtsstaates unwürdig.

Wie ist die Reaktion der politisch Verantwortlichen auf Ihre Kritik?

Rupert Wolff: Ich fürchte, man fühlt sich da und dort persönlich angegriffen und das ist schade, weil von uns nicht beabsichtigt. Wir wollen ausschließlich eine positive Entwicklung unseres Rechtsstaates garantieren. Und Rechtsstaat heißt eben auch, Kritik zuzulassen und ernst zu nehmen.

Die Politik, konkret das Wirtschaftsministerium, hat der Rechtsanwaltschaft unlängst ein anderes, die Rechtsanwälte unmittelbar betreffendes, Kuckucksei gelegt. Ich spreche von der geplanten großzügigen Erweiterung der Berufsbefugnisse der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Eine besorgniserregende Entwicklung für Sie?

Rupert Wolff: Auch da möchte ich betonen, dass es nicht um die Befindlichkeiten unseres Standes geht, sondern um die Qualität der Rechtsberatung und -vertretung für die Bürger. Die vorgeschlagene Ausweitung der Berufsbefugnisse der Wirtschaftstreuhandler halte ich für rechtsstaatlich höchst bedenklich. Nicht zuletzt aufgrund der dafür zwingend erforderlichen, aber nicht vorhandenen Ausbildung. Qualitativ hochstehende Rechtsdienstleistungen können nur dann erbracht werden, wenn höchste Ausbildungs- und Qualitätssicherungsstandards gewährleistet sind. Von uns Rechtsanwälten wird all das verlangt – und zwar zu Recht!

Ich bin aber überzeugt davon, dass sich die politischen Entscheidungsträger in unserem Land nicht entgegen den deutlichen Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofs, des Justizministeriums, des ÖRAK und vieler anderer auf dieses Vorhaben einlassen werden und appelliere an alle Kolleginnen und Kollegen, ihnen das auch unmissverständlich mitzuteilen.



Dr. Rupert Wolff  
Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



# „Die Gerichtsbarkeit ist der Politik ausgeliefert“

**WEIMARER REPUBLIK ALS WARNUNG?** Kann eine Rechtsordnung Moral und Gerechtigkeit absichern? Wie widerstandsfähig ist die Demokratie? Ein Gespräch mit der Ethik-Professorin Herlinde Pauer-Studer über ihre beiden neu erschienenen Bücher zum Rechtssystem des Nationalsozialismus.

Interview: Dietmar Dworschak

**Wie kommt eine in Vorarlberg 1953 geborene Philosophie-Professorin in Wien und ein 1952 in den USA geborener New Yorker Philosophie-Professor auf die Idee, sich wissenschaftlich mit dem SS-Richter Konrad Morgen zu beschäftigen?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Bei einem Studienaufenthalt an der New York University habe ich des Öfteren die Sprechstunde von Professor David Velleman besucht und in seinem Bücherregal eine Menge NS-Literatur gesehen. Eines Tages fragte er mich, ob ich intensiver über das Böse arbeiten wolle. Ich entgegnete ihm, dass ich dies als Österreicherin sicher nicht möchte, worauf er vorschlug, es gemeinsam zu tun. Er meinte: „*We share the veil of silence*“. Seine Familie stammte ursprünglich aus dem Raum Düsseldorf, flüchtete dann in die Niederlande, wobei es nur seinem Vater gelang, durch einen Zufall beim Einmarsch der Deutschen ein weiteres Mal zu entfliehen. Die anderen Mitglieder der Familie wurden ins Sammellager Westerborg gebracht und dann zur Tötung nach Auschwitz deportiert. David musste intensive Nachforschungen anstellen, um die wahre Familiengeschichte zu rekonstruieren. Sein Vater weigerte sich zeitlebens, darüber zu sprechen – und mir ist es ebenso gegangen wie vielen in Österreich: auch hier wurde nie offen darüber gesprochen. Im Zuge meiner Recherchen zum SS-Richter Konrad Morgen ist mir bewusst geworden, wie sehr wir in Österreich in die Geschichte des Nationalsozialismus involviert sind.

**Was war die Funktion von Konrad Morgen als SS-Richter? Was und wen hatte er zu untersuchen und zu verurteilen?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Er absolvierte eine juristische Universitätsausbildung mit Dissertation in Frankfurt am Main. Dem folgten die Referendarausbildung, das zweite Staatsexamen und die Richterprüfung. Er wurde nach Stettin versetzt, wo er bereits bei seiner ersten Verhandlung dem Vorsitzenden Richter so heftig Parteilichkeit (in dem Fall für den Nationalsozialismus) vorwarf, dass er vom Verfahren ausgeschlossen wurde und ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Das war für ihn Grund genug, zur deutschen Arbeitsfront, der Gewerkschaft der NSDAP, zu gehen. Denn mit den Ereignissen in Stettin war für Morgen der Weg in die zivile Gerichtsbarkeit praktisch versperrt. Da er dennoch den Richterberuf ausüben wollte, nützte er im Herbst 1940 die Gelegenheit, als SS- und Parteimitglied zur SS-Gerichtsbarkeit versetzt zu werden. Himmler hatte die SS-Gerichtsbarkeit ganz offiziell im Oktober 1939 als Militärgerichtsbarkeit für die Soldaten der Waffen-SS und für Polizeieinheiten im besonderen Einsatz und Einsatzgruppen etabliert.

Warum diese eigene Gerichtsbarkeit? Himmler hatte erkannt, dass sich gleich nach dem Überfall auf Polen manche Wehrmachtsgesichte daranmachen, die von der SS bereits in den ersten Wochen begangenen Verbrechen zu untersuchen. Himmler argumentierte, die normale Wehrmachtsgerichtsbarkeit sei nicht in der Lage, die »politische Mentalität« des SS-Mannes zu verstehen, weswegen er eine eigene Gerichtsbarkeit institutionalisierte.

**Juristen unserer Tage interessiert natürlich: Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat der SS-Richter Konrad Morgen geurteilt?**



**Herlinde Pauer-Studer:** Einerseits haben alle Vorschriften des Militärrechts gegolten, inklusive eines Artikels, der festlegte, dass auch alle Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches gelten. Diese Bestimmung nützte Konrad Morgen beispielweise in der Anklage gegen Karl-Otto Koch, den Kommandanten von Buchenwald. Zum einen berief er sich in seiner Anklage auf §92 MStGB – militärischen Ungehorsam, zum anderen auf die Paragraphen 211/212 – Mord und Totschlag im Deutschen Strafgesetzbuch. In der SS-Gerichtsbarkeit war es üblich geworden, die Vorschriften zum militärischen Ungehorsam auch auf Homosexualität und Korruption auszudehnen. Konrad Morgen hat speziell die Korruption in den eigenen Reihen deshalb engagiert verfolgt, weil er von der NS-Ideologie tief überzeugt war.

**Gab es offizielle rechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Konzentrationslagern?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Ja, diese hat es gegeben. Die KZ-Kommandanten unterstanden dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) und alle Tötungen in den Konzentrationslagern mussten

durch einen Exekutionsbefehl des RSHA bewilligt werden. Es gab in der Folge auch die Verpflichtung zur Obduktion der Leiche bzw. zur Leichenschau.

Das Konzentrationslager musste die jeweilige Todesursache zurückberichten. Genau an diesem Punkt setzte Konrad Morgen an, da der Lagerleiter Koch auf eigene Initiative getötet hatte, wie auch Maximilian Grabner, der Chef der Gestapo in Auschwitz, übrigens ein ehemaliger Polizist aus Wien. Morgen hat Grabner im Spätherbst 1943 wegen 2.000 sogenannter »illegaler Tötungen« verhaften lassen.

**Wie ist der selbst ernannte „Gerechtigkeitsfanatiker“ Konrad Morgen mit der Tatsache umgegangen, dass es Konzentrationslager gab?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Erst relativ spät, im Spätsommer 1943 ist Konrad Morgen in Lublin der „Aktion Reinhard“ – der sogenannten „Endlösung“ – auf die Spur gekommen. Es gelang ihm allerdings nicht, in eines der „Reinhard“-Lager (Sobibor, Treblinka) zu gelangen, da man zu diesem Zeitpunkt (Herbst 1943) bereits dabei war, diese Einrichtungen dem Erdboden gleich

**HERLINDE PAUER-STUDER**  
ist ordentliche Universitätsprofessorin für Philosophie an der Universität Wien.

2010 wurde sie als erste Frau und Geisteswissenschaftlerin mit dem prestigeträchtigen »ERC Advanced Grant« des Europäischen Forschungsrats ausgezeichnet. Im März 2017 erhielt sie zum zweiten Mal einen »ERC Advanced Grant«. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen bei der Analytischen Philosophie und bei Ethikfragen. 2017 hat sie zwei Bücher zum Rechtsdenken des Nationalsozialismus veröffentlicht (siehe Seite 12).

„Konrad Morgen hat mit großem persönlichem Mut wichtige SS-Größen verfolgt, hätte aber sehen müssen, welchem System er dient.“

zu machen. Morgen beschaffte sich dann einen Vorwand, um das damals einzige noch aktive Tötungslager – Auschwitz-Birkenau – aufzusuchen. Dieses Lager war allerdings nicht Teil der „Aktion Reinhard“, Morgen konnte sich jedoch hier ein Bild von den Einrichtungen der Massentötungen machen. Er war nie Zeuge einer Judenvernichtung, inspizierte jedoch die Gaskammern. Er, der sich immer als Ermittler verstanden hat, hatte nun einen überzeugenden Beweis für das Vernichtungsprogramm. Da er direkt nicht gegen die »Endlösung« vorgehen konnte, hat er dann versucht, die Schlüsselpersonen wegen anderer Delikte anzuklagen: Eichmann wegen eines angeblich veruntreuten Säckchens Juwelen oder Höß wegen des Verhältnisses zu einer Gefangenen.

**Wie beurteilen Sie das Wirken des SS-Richters Konrad Morgen?**  
**War er Teil des Systems, war er Rebell gegen das System oder was war er sonst?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Morgen war ein eigenständiger Charakter. Er hat sich Autoritäten und Erwartungen nicht gefügt. Er verspürte eine innere moralische Verpflichtung für das, was er als Recht und Gerechtigkeit gesehen hat. Zu wenig oder gar nicht hat Konrad Morgen die politische Dimension seines Tuns reflektiert. Er war kein Antisemit, man findet bei ihm keine rassistischen Äußerungen. Allerdings war er tief von der SS-Ideologie und damit von deren moralisierendem „Tugendkult“ (»Anständigkeit, Ehrlichkeit, Treue«) überzeugt. Andererseits hat er als Richter mit großem persönlichen Mut wichtige SS-Größen verfolgt. In Summe muss man jedoch sagen: Er hätte sehen müssen, welchem System er dient.



Herausgegeben von  
Herlinde Pauer-Studer,  
J. David Velleman

EUR 26,80,-  
ISBN: 978-3-518-42599-2

**Der Fall Konrad Morgen wirft wichtige rechtsphilosophische Fragen auf. Wie kann sich ein Rechtssystem davor schützen, dass Moral und Gerechtigkeit verletzt werden?**

**Herlinde Pauer-Studer:** Das Rechtssystem an sich kann sich nicht schützen, da es abhängig ist von der Politik. Wenn politische Kräfte oder Bewegungen an die Macht kommen, deren bewusstes Ziel es ist, die Demokratie auszuhebeln, sind Rechtssystem und Gerichtsbarkeit für sich genommen ohnmächtig. Dann ist es zu spät. Die Theoretiker der Frankfurter Schule haben ganz genau gesehen, dass es nicht nur um das Verhältnis von Recht und Moral geht, sondern um die Relation von Rechtsstaat, Politik und Moral. Die Gerichtsbarkeit für sich ist der Politik ausgeliefert. Wenn wir jetzt erleben, wie in osteuropäischen Staaten auf die Verfassungsgerichtshöfe zugegriffen wird, Verfassungsänderungen angedacht werden, die im klaren Widerspruch zu europäischen Grundwerten stehen, dann sehen wir, dass die Justiz sich nur in mutigen Einzelaktionen wehren kann. Das System für sich ist aber abhängig von den politisch Verantwortlichen. Das ist, glaube ich, ein Punkt, an dem man nicht genug zurückschauen kann und genau die Entwicklungen in der Weimarer Republik studieren sollte. Denn die Weimarer Republik ist am Parteienkonflikt und an der Schwächung des Parlamentarismus gescheitert. Aus diesen Erfahrungen sollte man die politisch Verantwortlichen von heute an ihre moralische und ethische Aufgabe erinnern.

**Frau Professor Pauer-Studer, danke für das Gespräch.**



Herausgegeben von  
Herlinde Pauer-Studer,  
Julian Fink

EUR 22,70,-  
ISBN: 978-3-518-29643-1

# Am Weg zur digitalen Kanzlei

Mit der elektronischen Kommunikation ändern sich auch die Anforderungen an Juristen. Die Ansprüche der Klienten in Bezug auf Auskunftsfähigkeit, Reaktionszeit und Interaktion sind gestiegen. Schwer zu erfüllen, solange papierbasierte Akten und Ablagesysteme lange Recherchen und Kommunikationswege verursachen. Statt „papierlosem Büro“ ist die Realität meist weiterhin das „hybride Büro“, das zu Doppelarbeit führt.

## Zeit und Kosten sparen mit Adobe PDF statt Papier

Ein beträchtlicher Teil des juristischen Alltags besteht aus der Auswertung und Beschaffung von Dokumenten auf Papier: Recherchen und Beweismaterial zusammenstellen, Verträge aufsetzen und abstimmen sowie die Sammlung und Wiederverwendung von Dokumenten.

Die Software Adobe Acrobat Pro DC bietet dazu Werkzeuge, um Papierdokumente mit elektronischen PDF Dokumenten und Workflows komplett zu ersetzen. Inhalte aus unterschiedlichen Quellen, wie Office-Dateien, E-Mails, Web-Seiten, gescannte Dokumente sowie Bilder und Fotos lassen sich damit intuitiv und effizient bearbeiten. Das bringt Einsparungen bei den Druckkosten und kaum Suchaufwand bei gleichzeitiger Verfügbarkeit aller relevanten Daten.

## Digitale Dokumente sicher bearbeiten und verwalten

PDF ist nicht gleich PDF – der kostenlose Adobe Reader ist nur zur Ansicht. Mit Adobe Acrobat Pro DC lassen sich PDF-Dokumente

- überarbeiten, kommentieren, Inhalte hinzufügen oder löschen.
- mittels OCR-Technologie durchsuchen – auch Bilddateien.
- mit Lesezeichen und Verknüpfungen versehen und
- gleichzeitig von mehreren Mitarbeitern auf verschiedenen Endgeräten bearbeiten.

Adobe PDF Dokumente können mit einheitlichen Sicherheitseinstellungen versehen werden, wie zum Beispiel Kennwörtern, elektronischen Signaturen oder Verschlüsselungen. Spezielle Zugriffsrechte machen auch die Einsichtnahme von Externen leicht möglich. So kann verhindert werden, dass PDF Dokumente verändert, kopiert oder ausgedruckt werden.

## Spezielle Funktionen für juristische Zwecke

Zusätzlich Adobe Acrobat Pro DC über Werkzeuge, die beim Austausch von Unterlagen wichtig sind:

■ **Akten-Nummerierung:** die elektronische Nummerierung, zum Beispiel für Gerichtsverfahren, ist deutlich effizienter als der Einsatz von Stempel oder Etiketten.

■ **Schwärzen:** Nicht immer ist es erlaubt oder sinnvoll, den gesamten Inhalt offenzulegen. Wörter oder ganze Textabschnitte können gesucht und automatisch geschwärzt werden, um sie dauerhaft zu löschen.

■ **Entfernen von Metadaten:** Auch unsichtbare und verborgene Inhalte lassen sich per Mausklick vollständig entfernen und vertrauliche Daten sind so geschützt.

## Neue Chancen für Anwalt 4.0

Die Herausforderungen für Juristen liegen neben der optimalen Organisation der Arbeitsabläufe auch im Bereich des Wissensmanagements. Bei einer professionellen Anwaltssoftware, wie zum Beispiel jurXPert, läuft vom Web-ERV, über die Leistungserfassung sowie Termin- und Dokumentenmanagement, bis hin zur Verrechnung gleich alles vollständig digital ab. Das ermöglicht zudem auch unterwegs per App und Webzugang Zugriff auf die digitalen Akten.

■ **Adobe Acrobat Pro DC im Rechtswesen live erleben unter:**  
<https://youtu.be/WHtNPgx9Tgg>

■ **Weitere Informationen:**  
[www.acp.at](http://www.acp.at)  
[www.jurxpert.at](http://www.jurxpert.at)



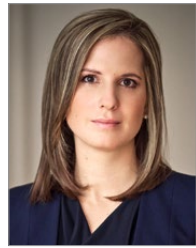
Ihr Kontakt für Rückfragen:

GRISCHA PETRITSCH  
Sales Specialist Software Licensing  
ACP Holding Österreich GmbH

T +43 1 89193 11884  
M +43 664 60187 11884  
[grischa.petritsch@acp.at](mailto:grischa.petritsch@acp.at)



## Dr. Marie-Theres Volgger wird Rechtsanwältin bei SCHAFFER STERNAD Rechtsanwälte



Dr. Marie-Theres Volgger

Dr. Marie-Theres Volgger (33) verstärkt bei der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Schaffer Sternad Rechtsanwälte OG das bestehende Juristenteam um Dr. Paul Schaffer. Neben klassischem Zivil- und Prozessrecht berät sie insbesondere in den Bereichen Erb- und Familienrecht. Dr. Marie-Theres Volgger war zuvor als Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien tätig. Zudem hat sie als Rechtsanwaltsanwärterin in einer renommierten Wiener Rechtsanwaltskanzlei nationale und internationale MandantInnen ua. bei stiftungsrechtlichen Fragen und im Bereich der Nachfolgeplanung beraten und vertreten. Sie wechselte nach ihrer Rechtsanwaltsprüfung zu Schaffer Sternad Rechtsanwälte OG und ist dort nunmehr als selbstständige Rechtsanwältin tätig.

[www.schaffersternad.at](http://www.schaffersternad.at)

## Mathias Preuschl in der Arbeitsgruppe Datenschutz des ÖRAK



Mathias Preuschl

PHH Rechtsanwälte Partner und Datenschutz-Experte Mathias Preuschl (44) wurde in die neue Arbeitsgruppe Datenschutz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertag berufen. Diese untersucht die Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf Rechtsanwälte und deren Kunden und wird Regulatorien für den Umgang mit Daten in den Kanzleien ausarbeiten. Schließlich lagern in Österreichs Anwaltskanzleien Millionen personenbezogener Daten.

## Arbitrators' Quest – 3<sup>rd</sup> edition

Die internationale Schiedsrechtskanzlei Konrad & Partners veranstaltete den jährlich stattfindenden Arbitrators' Quest. Zehn Bewerber aus CEE und SEE traten einen ganzen Tag lang in einem mock trial, einem fiktiven Schiedsverfahren, gegeneinander an. Die diesjährige Gewinnerin Sarolta Szabó wurde mit einem 2-monatigen Sommerpraktikum bei Konrad & Partners prämiert.



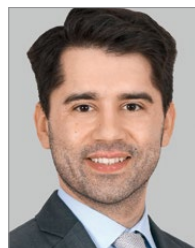
## RAK Wien-Präsident Enzinger mit großem Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet



v.l.n.r. Dr. Wolfgang Brandstetter, Dr. Michael Enzinger, Richter Gerhard Jelinek

Dr. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, wurde Anfang April feierlich mit dem großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Verliehen wurde ihm das Ehrenzeichen von Justiz-Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter. Richter Gerhard Jelinek hielt als Präsident des Oberlandesgerichts Wien die Laudatio. Neben Familienangehörigen, Kanzleimitarbeitern und -Partnern waren bei der Verleihung auch OGH-Präsident Dr. Eckart Ratz, OLG-Vizepräsidentin Dr. Waltraud Berger, ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff, ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. Gerhard Benn-Ibler, ÖRAK-Vize-Präsident Dr. Armenak Utudjian sowie ÖRAK- und CCBE-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser und aus der Rechtsanwaltskammer Wien Vize-Präsidentin Dr. Brigitte Birnbaum und Vize-Präsident Dr. Michael Rohregger anwesend.

## Brandl & Talos berät GoLending bei der Emission einer Unternehmensanleihe



MMag. Martin Philipp Kollar

Die Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH hat die GoLending AT GmbH bei der Emission einer Unternehmensanleihe mit unbegrenzter Laufzeit im Gesamtnennbetrag von bis zu 50 Millionen Euro beraten. Die neuen Schuldverschreibungen werden mit jährlich 9,725 % auf ihren Nennbetrag verzinst und können seit 1.5.2017 ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- gezeichnet werden. Die in Wien ansässige GoLending AT GmbH betreibt eine Online-Plattform für die Vergabe von Pfandkrediten. Das Kapital aus der Anleihe soll die Liquidität der Gesellschaft weiter stärken. Zum Team von Brandl & Talos gehörten Partner Christopher Schrank, Rechtsanwalt Martin Kollar und Rechtsanwaltsanwärter Hannes Schlager.



MMag. Dr. Christopher Schrank

### EIGENE RA-KANZLEI

# Junganwältetag 2017 Für einen perfekten Start in den Anwaltsberuf

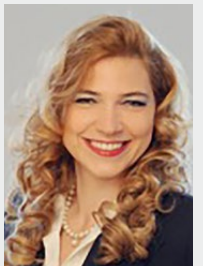
Aller Anfang ist schwer, vor allem gegen Ende der Rechtsanwaltsausbildung. Man hat viel vor, aber noch viel mehr vor sich und es stellen sich Fragen:

- wie möchte ich mich selbstständig machen
- welches wirtschaftliche Risiko bin ich bereit zu tragen
- wie hoch sind die Kosten
- finde ich genügend Mandanten und wie erreiche ich sie
- wie soll ich sinnvoll meine Kanzlei organisieren
- will ich lieber alleine oder in einer Gemeinschaft tätig sein?

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat den Junganwältetag ins Leben gerufen, um genau diese Fragen und weitere Fragen eines erfolgreichen Starts ins Berufsleben und in die Selbstständigkeit überhaupt mit zahlreichen Experten aus rechtsnahen Bereichen und erfahrenen Kollegen, die ihr Know-How und ihre Perspektiven teilen, ausführlich zu beleuchten.

Der Junganwältetag 2017 fand im geschichtsträchtigen Gebäude des Looshauses in 1010 Wien statt. Die Prunkräume im Mezzanin mit ihrer einzigartigen Gliederung boten ein ideales Ambiente für das Start-Up-Café. An insgesamt sechs Expertentischen konnten die Teilnehmer mit den jeweiligen Expertinnen und Experten über Themen wie „die optimale Kanzleiform“, „erfolgreicher Außenauftritt und wichtige Kommunikationskanäle“, „Erstellung des Businessplans, Finanzierung und Kostenstruktur“, „die besten Wege zur Mandantenakquise und Positionierung“, „die optimale Kanzleiausstattung und Fragen der Datensicherung und -sicherheit“, aber auch Themen der Standespolitik und Standesvertretung und Unterstützung der jungen Kolleginnen und Kollegen durch die RAK Wien diskutieren, sowie sich mit den Ausstellern, dank deren Unterstützung die Teilnahme für die jungen Kolleginnen und Kollegen kostenlos ist, über ihre Produkte und Lösungen unterhalten, die den Alltag des Rechtsanwaltes erleichtern. Im Anschluss an die informativen und anregenden

Diskussionen an den Expertentischen und mit den Ausstellern fand nun erstmals eine Podiumsdiskussion mit RA Hon.Prof. Dr. Irene Welser, RA Dr. Alma Steger, RA Dr. Michael Rohregger und RA Mag. Leonard Kregejk statt. Unter Moderation von Frau Mag. Sabine Schuh (Kammeramtsdirektorin der RAK Wien) diskutierte das Podium über den jeweiligen Start ins Anwaltsleben, allfälligen Veränderungen der Startbedingungen, Unterschiede in den Kanzleistrukturen, aber auch über die Work-Life-Balance, die manche sogar als eine Life-Life-Balance betrachten, und gaben den Teilnehmern viele Tipps, nicht nur zum beruflichen Einstieg, sondern auch zu einem ausgefüllten Leben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.



Mag. Petra Cernochova



Es gibt kein Patentrezept in welcher Form und in welchem Umfeld man in den Anwaltsberuf startet. Entscheidend ist, dass jeder für sich selbst herausfinden muss, welche Art der Ausübung dieses jedenfalls interessanten und vielseitigen Berufes am besten zu seiner Persönlichkeit und seiner Privatlebensplanung passt. Ob die Teilnehmer am Ende des Junganwältetages den perfekten Weg bereits gefunden haben, wird sich noch weisen, sie sind diesem Ziel aber sicherlich einen Schritt näher gekommen.

Für jene, deren Fragen noch offen geblieben sind, wird es auch nächstes Jahr wieder einen Junganwältetag geben. Für die Eiligen stehen aber auch die individuellen Termine im Rahmen des Gründerservice der RAK Wien (Anmeldung unter Tel.: 01/5332718-10) zur Verfügung.



# 80 Jahre Dieter Grimm

**INTERNATIONALE RECHTSAUTORITÄT.** Zeitgerecht zum 80. Geburtstag des weltweit geschätzten deutschen Universitätsprofessors und Verfassungsrichters ist das Buch „Ich bin ein Freund der Verfassung“ erschienen. Im Gespräch mit universitären Kollegen entsteht die faszinierende Biografie eines außergewöhnlichen Rechtslehrers und Richters.



**DIETER GRIMM**  
scharfsinniger Rechtslehrer  
und Verfassungsrichter mit  
Freude an der Kontroverse

Großvater und Vater von Dieter Grimm waren Eisenbahner, seine Mutter Hausfrau. Der Zugang zu höheren Studien und wichtigen gesellschaftlichen Funktionen ist nicht zwingend gegeben. Doch bereits als Schülervertreter entwickelt der junge Mann ein besonderes Gespür für Gerechtigkeit – und Politik.

Im restaurativen Klima der 50-iger Jahre entscheidet er sich für das Studium der Rechte – als Grundlage für eine spätere politische Karriere. Als er spürte, sich dem thematischen Sog des gewählten Studiums nicht mehr entziehen zu können, entstand ein Kompromiss: „*Mir ging es darum, politikwissenschaftliche Erkenntnisse für die Verfassungsinterpretation fruchtbar zu machen, nicht aber der Rechtswissenschaft den Rücken zu kehren.*“

## Zügige Karriere

„*Mir hatte schon in frühen Jahren meines Studiums eingeleuchtet, dass eine Rechtsordnung ethische Grundlagen benötigt*“ erinnert sich Dieter Grimm. Mit dieser Haltung erkundete er bei Studienaufenthalten in Paris und an der Harvard-Universität die Verfassungen anderer Länder – und wurde zum Internationalisten. Nach Fertigstellung seiner Dissertation arbeitet er am Max-Planck-Institut in Frankfurt, wo er Zeitzeuge der 68-er-Revolution wird. 1972 heiratet er seine aus Wien stammende Frau. Dieter Grimm widmet seine Habilitation dem Thema „Verfassung und Privatrecht“. Bei seiner ersten Professur in Bielefeld ist er Kollege von Niklas Luhmann, dessen These, das politische System sei lediglich ein Funktionssystem unter anderen, er ablehnt.

## Der Verfassungsrichter

1987 wird Dieter Grimm Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, just zu der Zeit, als Roman Herzog zum Vizepräsidenten aufrückt. Bis 1999 wirkt Grimm an richtungsweisenden Urteilen des BVerfG mit. Im Gespräch

mit seinen sehr fachkundigen Kollegen Oliver Lepsius, Christian Waldhoff und Matthias Roßbach geht es im munteren Frage-Antwort-Spiel um Spezialthemen wie das Rundfunkgebührenurteil von 2007, die Überleitung von Renten und Altschulden (DDR) oder um Aufruhr zu den Schlagzeilen „Kruzifix“ und „Soldaten sind Mörder“. Es folgen mehrere kontrovers aufgenommene Entscheidungen, die den eminent politischen Charakter des Bundesverfassungsgerichts unterstreichen.

## Der Internationalist

Hohe Anerkennung genießt Dieter Grimm auch als internationaler Verfassungsrechtslehrer, z.B. im Rahmen eines legendären Seminars an der Yale-Universität. Dass er auch als 80-Jähriger rastlos bleibt bewies er kürzlich mit einem Vortrag am Österreichischen Verfassungsgerichtshof. Gefragt nach der „Zukunft der Verfassung“ warnt Dieter Grimm vor „Lamento“, mahnt aber zur Wachsamkeit: „*Die Verrechtlichung der öffentlichen Gewalt ist ein Fixpunkt. Die jeweiligen Formen folgen den wechselnden Bedingungen. Die Verfassung ist eine besonders ambitionierte Form. Das Bestreben sollte sein, so viel wie möglich davon auf die supranationale Ebene zu retten.*“



Herausgegeben von  
Dieter Grimm / Oliver Lepsius /  
Christian Waldhoff

EUR 29,-  
ISBN: 978-3-16-155449-0

## VERJÄHRUNG

# Die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit – Überlegungen zum Problem der Verjährung

Der Fall eines gequälten und missbrauchten Opfers aus dem Heimkinderskandal, dessen Ansprüche verjährt waren, hat das Rechtsinstitut der Verjährung ins Gerede gebracht. Nicht nur, weil die obsiegende Republik Prozesskostensätze vom unterlegenen Kläger exekutiert, sondern auch, weil wieder einmal an der Schraube des Verjährungsrechts gedreht wurde.

Viele Gerichte in Österreich werden seit geraumer Zeit mit Klagen geschädigter Anleger überschwemmt. Die Justiz stößt dabei an ihre Kapazitätsgrenzen. Das ABGB bezeichnet diesen Zustand in § 1496 treffend als Stillstand der Rechtspflege. Am Beginn dieser Entwicklung standen hauptsächlich schadenersatzrechtliche Fragen der Kausalität und Schadensberechnung im Vordergrund. Nunmehr sind es hauptsächlich Fragen der Verjährung und genauer des Beginns der Verjährung. Für die Betroffenen ist der Gang zu Gericht ein Spießrutenlauf mit ungewissem Ausgang. Da die bisherigen Rufe, prozessuale Regelungen für Massenverfahren zu schaffen, bislang am Widerstand einzelner Interessenvertreter ergebnislos verhallt sind, könnte zumindest das materielle Recht Linderung der Not der Justiz bringen; freilich nicht so, wie die Rechtsmittelgerichte derzeit agieren.

Beide Konstellationen lassen die Frage aufkommen: Leistet das Institut der Verjährung noch das, was es leisten sollte, oder haben wir legislativen Handlungsbedarf?

Es gibt verschiedene Gründe dafür, warum Rechte durch schlichte Nichtausübung während einer bestimmten Zeit verlustig gehen: In der langen Geschichte dieses Rechtsinstituts werden vor allem Erfordernisse der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Effektivität genannt. Weiters mit zeitlicher Zunahme entstehende Beweisprobleme und nicht zuletzt auch der Schuldnerschutz. Alle vorgetragenen Gründe sind allerdings nur Teilaspekte des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Rechtsfriedens und der Vermeidung übermäßigen Verfahrensaufwandes. Der Gesetzgeber hat sich durch kürzere bzw. längere Fristen in den verschiedenen Sachkonstellationen dafür ent-

schieden, diese Wertungsgesichtspunkte dem Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit voranzustellen. Aber: Leistet das bestehende Konzept des Instituts der Verjährung tatsächlich das, was es leisten sollte? Von Vermeidung übermäßigen Verfahrensaufwands kann bei den Anlegerverfahren wohl kaum gesprochen werden! Das Institut der Verjährung darf aber auch nicht dadurch in die Beliebigkeit abgleiten, dass einmal mehr und einmal weniger am Schräuflein des Beginns der Verjährungsfrist gedreht wird. Damit wird nämlich ein weiteres für den Rechtsfrieden wesentliches Rechtsgut beschädigt, nämlich die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen. Wir benötigen daher in den verschiedenen Verjährungsfällen klarere Regelungen, die den Beginn und wohl auch Unterbrechungen der Verjährung betreffen.

Aber auch die Verjährungsfristen selbst bedürfen einer rechtspolitischen Neubewertung. Sowohl die kurze, als auch die lange Verjährungsfrist stammt aus der Entstehungszeit des Gesetzes.

Neue Beweismethoden, aber auch der heutige Grad der Digitalisierung sollten ein Anstoß dafür sein, die Fristen zu überdenken. Auch ausländische Vorbilder, die zum Teil längere Verjährungsfristen kennen (§ 199 BGB) sind mit Vorsicht zu genießen, da sie ebenfalls sehr komplizierte Regelungen über den Beginn der Verjährung haben. Nicht nur die Klienten deren Ansprüche von Verjährung bedroht sind, insbesondere wenn Beginn und Ende der Verjährungsfrist sich fast als Lotteriespiel darstellen, sind ein Ärgernis.

Die unklare Ausgangssituation birgt auch für die Rechtsanwaltschaft ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko. Wer möchte schon vom OGH ausgerichtet bekommen, dass der klagsweise geltend gemachte Anspruch leider zu spät eingeklagt wurde, sodass man den Canossagang zur Haftpflichtversicherung antreten möge?

Die Rechtsanwaltschaft appelliert daher an den Gesetzgeber sich dem gewiss spröden und wenig öffentlichkeitswirksamen Thema der Verjährung zu widmen. Dadurch würden nicht nur die Gerichte entlastet, sondern könnte auch dem Rechtsstaat ein guter Dienst erwiesen werden.



Univ.-Prof.  
Dr. Michael Enzinger



# WinCaus.net bekommt eine neue Benutzeroberfläche

Viele kennen und schätzen WinCaus.net wegen seiner besonders intuitiven, an Windows Standardfunktionen angepassten Benutzeroberfläche. Damit das auch künftig so bleibt, arbeitet EDV 2000 an einer Neugestaltung des Programmdesigns. Die Anpassungen gewährleisten, dass die WinCaus.net Oberflächen an die Bedienung von Microsoft Office 2016 angeglichen wird und damit noch intuitiveres und schnelleres Arbeiten ermöglicht. Wir wollen hier einige der neuen Benutzerfunktionen im Überblick vorstellen:

### Startseite

Die neue WinCaus.net Startseite ist eine News-Plattform, die beim Öffnen des Programms erscheint. Auf der Startseite finden Benutzer Neuigkeiten über WinCaus.net, aber auch wichtige Informationen zu etwaigen Wartungsarbeiten im webERV und bei anderen Online-Diensten. Als neue Funktion wird künftig zudem wöchentlich ein „Tipp der Woche“ präsentiert, der Benutzer über diverse Funktionen der Software in kleinen Einheiten informieren wird.

### Neu überarbeitete Masken in WinCaus.net

Ein zentrales Kernelement der neuen Oberfläche sind die bereits aus den modernen Microsoft Office Anwendungen bekannten „Ribbons“. Dabei handelt es sich um breite Menüleisten, über die die wesentlichen Programmfunktionen schnell und einfach erreichbar sind. Die Ribbons passen sich dem jeweiligen Programmbereich an und enthalten somit immer genau jene Funktionen, die gerade benötigt werden. Zusätzlich kann jeder Ribbon individuell angepasst werden.

Damit sich Benutzer vor allem am Anfang gleich zurecht finden, wurde die neue Oberfläche mit Tooltips versehen, die Hilfestellungen bzw. Erklärungen zu den ausgewählten Schaltflächen anzeigen. Darüber hinaus gibt es neue Hilfe-Buttons. In der neuen Oberfläche können nun auch individuelle Anpassungen von Listen und Vorschaubereichen vorgenommen werden, die

wahlweise unten oder rechts am Bildschirm angezeigt werden kann, um den Bildschirm optimal auszunutzen. Im Vorschaubereich sind außerdem alle Eingaben als Text kopierbar.

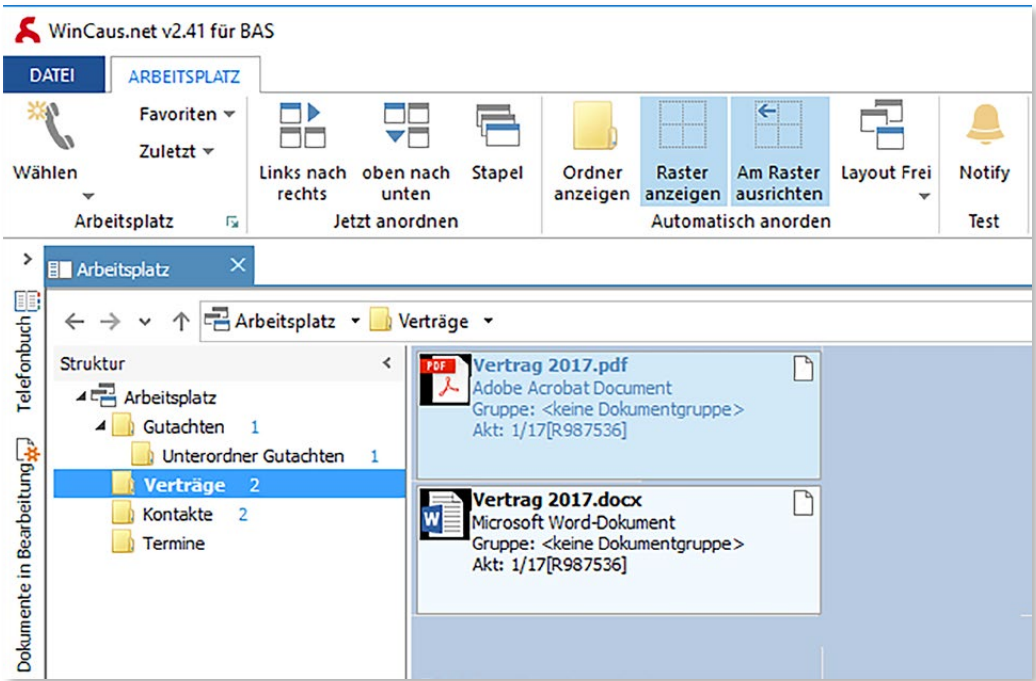
### Neue Dokumentenstruktur im Akt

Ein „Facelifting“ hat auch der elektronische Akt bekommen: der neue Navigationsbereich wurde sowohl optisch als auch in seiner Struktur überarbeitet. Hier werden die Aktstammdaten, Personendaten, Dokumente, Schuldner-, Honorar- und Fremdgeldkonten angewählt. Eine besondere Neuerung ist, dass auf der Ebene der Dokumente im Akt künftig eine eigene Ordnerstruktur angelegt werden kann. Dadurch lassen sich die im Akt verwalteten Dokumente übersichtlich und logisch organisieren, und zwar individuell für jeden Akt. Je nach dem, ob es sich beispielsweise um einen Kaufvertrag oder ein streitiges Verfahren handelt, lassen sich Unterordner für Verträge und Korrespondenz oder für gerichtliche Schriftstücke bzw. Beilagen erstellen. Die Zuordnung von Dokumenten zu den einzelnen Unterordnern erfolgt bequem durch Drag & Drop.

Generell empfiehlt es sich ohnehin, Dokumente und andere wichtige Dateien direkt in WinCaus.net abzulegen und zu speichern. Gerade in Zeiten von Ransomware-Angriffen, wo binnen Sekunden ganze Festplatten verschlüsselt und dadurch Daten unbrauchbar gemacht werden, ist das Speichern der Dokumente in WinCaus.net eine wichtige Sicherheitsmaßnahme: Die Dateien werden in der SQL Datenbank abgelegt und sind so dem Zugriff des Verschlüsselungsvirus entzogen – er kann die Dateien nicht verschlüsseln und sie bleiben erhalten.

### Neuer Arbeitsplatz als Kontrollzentrale

Ein neues Element ist der WinCaus.net Arbeitsplatz. Vergleichbar mit dem Desktop eines Computers bietet er eine neue Möglichkeit, Dokumente (Verträge, Schriftsätze etc), Akten, Personen, Termine, Aufgaben und andere Dateien aus unterschiedlichen WinCaus.net-Akten abzulegen und die Struktur selbst zu gestalten. Somit



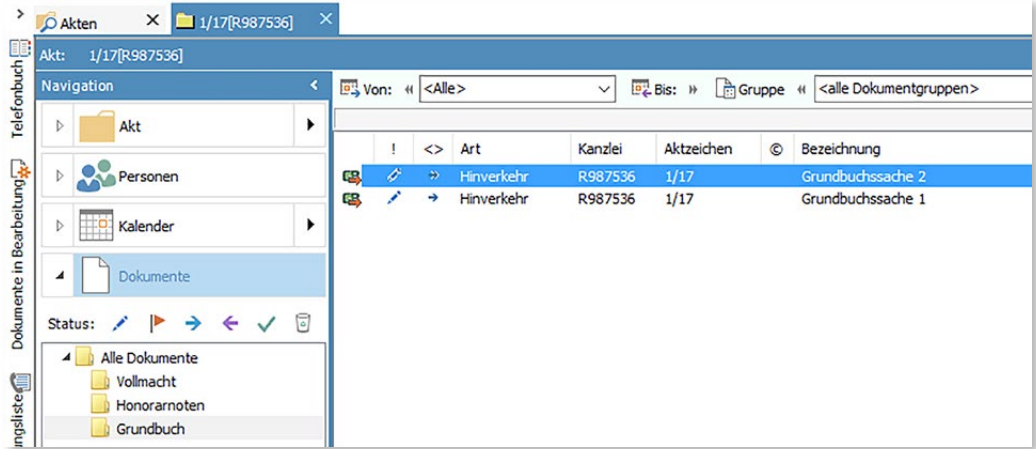
hat man beispielsweise die aktuell in Bearbeitung befindlichen Elemente an zentraler Stelle griffbereit.

### WinCaus.net Dokument-Management

Das neue WinCaus.net Modul Dokument-Management ermöglicht ein vereinfachtes Bearbeiten von eigenen User-Vorlagen. Besonders geeignet ist diese Erweiterung für die Bearbeitung von User-Vorlagen der webERV-Schriftsätze. Somit können häufig verwendete Eingaben

einmal als Vorlage angelegt werden, um sie dann immer wieder aus beliebigen Akten zu generieren. Mithilfe von Variablen lassen sich in den Text auch direkt Informationen aus den Akten einbauen, sodass eine hohe Automation bei der Erstellung von elektronischen Dokumenten erreicht wird.

Die neuen Funktionen und die Benutzeroberfläche werden ab Herbst an die Kunden ausgeliefert werden. Bis dahin wünscht das EDV 2000 Team einen erholsamen Sommer!



EDV 2000

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40  
1120 Wien  
Österreich

Microsoft Partner  
Gold Independent Software Vendor (ISV)  
Silver Independent Software Vendor (ISV)

DELL PartnerDirect Preferred

NUANCE

PHILIPS



# Wie kann ein neues „Massaker“ vermieden werden?

Stephen M. Harnik

„special counsel“ oder „independent counsel“

Am 17. Mai 2017 wurde der frühere FBI Direktor Robert S. Mueller III vom U.S. Justizministerium als *special counsel* ernannt um etwaige russische Einflussnahmen auf die Präsidentschaftswahlen 2016 und andere mögliche Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Diese Ernennung wurde medial und von Vertretern beider Parteien im Kongress lautstark begrüßt. Was passiert aber wenn Mueller eine Richtung einschlägt die Präsident Trump nicht gutheißt?

Es ist bekannt, dass einige Mitarbeiter des Trump Teams Kontakte zu Vertretern Russlands hatten, über welche sie danach möglicherweise die Unwahrheit gesagt haben. Dies betrifft auch den Leiter des Justizministeriums, Attorney General Jeff Sessions. In der Zwischenzeit hat sich General Michael Flynn bereits auf den 5. Zusatzartikel zur Verfassung berufen um mit dem Hinweis sich nicht selbst belasten zu müssen dem Senat die Offenlegung von Unterlagen zu verweigern. Trumps Schwiegersohn Jared Kushner soll ebenfalls vor der Wahl Kontakte zu Russland gehabt haben und steht derzeit auch wegen Darlehen in Höhe von \$1 Milliarde (!), die er nicht offenlegte in einem schiefen Licht. In der Zwischenzeit hat er letzteres mit einem Versehen erklärt. In der Gesamtschau erscheint es aber nicht unwahrscheinlich, dass die laufenden Untersuchungen im einen oder anderen Fall strafrechtlich relevantes Verhalten aufdecken könnten. Auf der anderen Seite kann Trump, wenn er mit der Durchführung der Untersuchungen unzufrieden ist, Special Counsel Mueller auch wieder absetzen um strafrechtliche Verfolgung seiner selbst oder seines Teams abzuwehren. (Der Kongress kann eine Person mit Beugestrafen bedrohen wenn diese nicht mit einer Untersuchung des Senats kooperiert. Diese Drohung wurde im Fall von General Flynn bereits ausgesprochen.) Um eine solche Farce zu vermeiden haben zwei prominente Professoren vorgeschlagen den „Ethics in Government Act“ aus 1978, welcher 1999 auslief, wieder in einer akzeptablen Form in Kraft zu setzen.

Um diesen Vorschlag nachvollziehen zu können, ist ein Rückblick auf die berühmt-berüchtigte Watergate-Affäre hilfreich. Obgleich weithin be-

kannt, ist die Geschichte zu spannend um sie nicht noch einmal (in Kürze) nachzuerzählen. Sie begann mit einem unbeholfenen Einbruch im Watergate Hotel- und Bürokomplex in Washington D.C. in 1972. Dort hatte die Democratic National Convention ihr *headquarter*. Der demokratische Senator George McGovern aus South Dakota war der Gegenkandidat zu Nixon, welcher zur Wahl für seine zweite Amtsperiode antrat. Die Umfragen ergaben, dass McGovern Chancen Nixon zu übertrumpfen praktisch null waren. Dennoch brachen Mitarbeiter von „Nixons Committee to re-elect the President“ (oder „CREEP“ wie es von bösen Zungen auch genannt wurde), in das Büro der Demokraten ein um Abhörwanzen an den Telefonen anzubringen und Dokumente zu stehlen. Ein Monat später brachen sie erneut ein, um nichtfunktionierende Wanzen zu ersetzen. Dabei wurden sie aber von einem Sicherheitsmann ertappt, der Klebeband auf den Türschlössern bemerkte.

Nixons Pressesprecher versuchte die Affäre als „drittklassigen Einbruch“ abzutun, sie wurde jedoch zu einem der größten politischen Skandale des Jahrhunderts. Dies aber nicht wegen der Diebstähle und Abhöraktionen, sondern wegen den nachfolgenden Vertuschungsversuchen und der – zunächst – felsenfesten Behauptung von Präsident Nixon, nichts mit den Einbrechern zu tun gehabt zu haben. In weiterer Folge wurde er dann durch geheime Tonaufnahmen entlarvt, aus denen klar wurde, dass er fast von Anfang an gelogen hatte. Kurz vor der Entscheidung über ein Amtsenthebungsverfahren trat Nixon gänzlich in Ungnade gefallen am 8. August 1974 zurück.

Für die gegenständliche Diskussion ist besonders das „Saturday Night Massacre“ von Interesse: Zunächst befahl Nixon seinem Attorney General Elliot Richardson den *special prosecutor* Archibald Cox abzusetzen, weil dieser sich geweigert hatte seine Bemühungen auf Herausgabe der inkriminierenden Tonbänder einzustellen.

Richardson tat dies allerdings nicht, sondern trat zurück und der nächstgereichte Deputy Attorney General William French Smith tat es ihm gleich. Letztlich konnte Nixon aber Solicitor General Robert Bork überreden Cox abzusetzen. (Bork

wurde später als Richter am Supreme Court vorgeschlagen, bekam aber nicht die Zustimmung des Senats). Dieser Vorfall, bei dem drei hochrangige Regierungsmitglieder ihre Ämter verloren, weil sie den Rechtsstaat verteidigt hatten, ging als „Massaker“ in die Geschichte ein.

Die Aufarbeitung des Watergate Skandals brachte aber einige Reformen, so auch den angesprochenen *Ethics in Government Act von 1978*.

Durch dieses Gesetz wurde unter anderem die Einsetzung eines sogenannten „*independent counsel*“ für Untersuchungen vorgesehen, der im Endeffekt von der Judikative eingesetzt wird um Untersuchungen und etwaige Verfolgungsmaßnahmen gegen hochrangige Regierungsmitarbeiter wie den Präsidenten und sein Kabinett durchzuführen.

Das Gesetz führte eine spezielle Abteilung beim *D.C. District Court of Appeals* ein. Dieses bestand aus einem Richtersenat, an den der *attorney general* Fälle von kriminellen Handlungen herantragen konnte. Der Senat beauftragte dann einen „*independent counsel*“ mit der Untersuchung. Dieser konnte vom Präsidenten nicht abgesetzt werden, sondern nur durch impeachment oder durch den *attorney general* aus guten Gründen, die wiederum von der Judikative geprüft werden konnten. Damit sollte der inhärente Interessenkonflikt bei solchen Untersuchungen gelöst werden.

Im *Supreme Court* Fall *Morrison v. Olsen* aus 1988 wurde das Gesetz allerdings als verfassungswidrig angegriffen. Nach der *Appointments Clause* des Art II §2 cl. 2 werden *officers* nämlich in zwei Klassen eingeteilt, *principal* und *inferior*. Der Präsident ernennt dementsprechend die *principal officers* mit Zustimmung des Senats, die Judikative dagegen die *inferior officers*. Die Streitfrage in welche Kategorie der „*independent counsel*“ fiel, entschied der Supreme Court mit 7-1 für die Judikative. Dagegen war Justice Scalia, der in einem langen und typisch vernichtend geschriebenen *dissent* argumentierte, dass das Gesetz das Prinzip von *checks and balances* verletze und der Judikative zu viel Macht geben würde. Justice Scalia fragte dabei provokant, ob wenn „... *the Justice Department posted a public notice inviting applicants to assist in an investigation and possible prosecution of a certain prominent person? Does this not invite what Justice Jackson described as 'picking the man and then searching the law books, or putting investigators to work, to pin some offense on him.'*“

Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wurde aber wie gesagt bestätigt, allerdings wurde es davor und danach auch mehrere Male geändert. Es wurde auch wiederholt aus den von Höchstrichter Scalia aufgezeigten Gründen attackiert – nämlich, dass es parteipolitisch missbraucht wurde und Geld in Höhe von mehreren Millionen US Dollar verschwendet wurde. Als Kenneth Starr daher 1998 als *independent counsel* den

*Whitewater* Skandal prüfen sollte, seine Untersuchung aber auf Vorwürfe gegen Präsident Clinton, insbesondere um falsche Zeugenaussage und Behinderung der Justiz im Zusammenhang mit seiner Affäre mit Monica Lewinsky überschwappte, wurde daraus ein besonderes politisches Schauspiel.

Obwohl ein hochrangiger Bundesrichter, wurde Starr vorgeworfen ein *political hack* zu sein, dem die Parteiinteressen wichtiger sind als Gerechtigkeit. Noch schärfere Kritik kam von Clinton Berater James Carville, der meinte, dass Starr in seiner Rolle als Strafverfolger in Verbindung mit der Zugehörigkeit zu den Republikanern ebenso objektiv wie die spanische Inquisition sei. Unter anderem schickte Starr eine Ladung an ein Buchgeschäft um herauszufinden welche Bücher Monica Lewinsky dort gekauft hatte. Lawrence Walsh, ein früherer „*independent counsel*“, der die Geschehnisse um die Iran-Contra Affäre in der Reagan Ära untersuchen sollte, wurde seinerseits mit Shakespeares King Lear, Victor Hugos Inspector Javert, Herman Melvilles Captain Ahab und Herman Wouks Captain Queeg verglichen.

Zurück in die Gegenwart: In einem Zeitungskommentar haben Erwin Chemerinsky, Professor und Leiter an der UC Irvine School of Law und Eric M. Freedman, ein Verfassungsrechtprofessor an der Hofstra Law School den Kongress einer Art „Verschwörung“ bezichtigt, in dem beide Parteien tatenlos zugesehen hätten, als die Gültigkeit des Ethics in Government Act im Jahr 1999 auslief. Diese sei, so die Professoren eine Folge der schlechten Erfahrungen der Demokraten mit Kenneth Starr gewesen. Ebenso hätten sich die Republikaner noch mit großer Abneigung an Lawrence Walsh und andere *independent counsel* davor und danach erinnert. Kernpunkt des Artikel ist aber, dass „...*Congress should on a bipartisan basis now correct its bipartisan mistake [to let the Act expire] and enact a new independent counsel statute. Trump, who says that there has been no wrongdoing by his administration, should sign it. If he vetoes it, Congress should override his veto.*“

Sollte der Kongress dieser Aufforderung nachkommen, würde es mich nicht überraschen, wenn Trump Justice Scalias Mindermeinung ausgraben wird um eine Neuauflage des Act zu verhindern. Schon jetzt hat Trump die Untersuchung als Hexenjagd verurteilt. Dies ist gewissermaßen ein Echo der an Lawrence Walsh gerichteten Kritik von Präsidentschaftskandidat Robert Dole: „Lawrence Walsh's seven-year, \$40 million-plus witch hunt is a case study in prosecutorial abuse and excess“ also genau das was Scalia prophezeite und was in einigen Fällen auch tatsächlich geschah. Insofern sollte ein nächster *Ethics Act* die Erfahrungen der Vergangenheit berücksichtigen um zu verhindern, dass das Pendel wieder in die andere Richtung ausschlägt.



STEPHEN M. HARNIK  
ist Vertrauensanwalt der  
Republik Österreich  
in New York. Seine Kanzlei  
Harnik Law Firm berät  
und vertritt unter anderem  
österreichische Unter-  
nehmen in den USA.  
(www.harnik.com)



# COBIN CLAIMS: Sammelaktionen bei Massenschäden

**DIESELAFFÄRE ALS ANLASSFALL.** Peter Kolba, der ehemalige Chefjurist des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) hat mit COBAIN CLAIMS eine Sammelaktion bei Massenschäden gegründet. Die finanzielle Grundlage dieser Initiative soll per Crowdfunding gesichert werden.



**PETER KOLBA**  
Mitbegründer von  
COBAIN CLAIMS:  
„Bei Massenschäden  
machen 75 Prozent der  
Geschädigten nichts.“

„Unser Grundidee ist die Gemeinnützigkeit“ betont Dr. Peter Kolba, der bis Ende 2016 die Rechtsabteilung des VKI leitete. Es könne nicht sein, dass der Volkswagen-Konzern in den USA 20 Milliarden Dollar an getäuschte Verbraucher zahlte – und in Europa bisher fast kein Geld in Richtung Konsumenten floss. Um die Interessen von Betroffenen solcher Massenschäden zu vertreten will der Verein „COBAIN CLAIMS“ als neutrale Plattform mit Anwälten und Finanzierern „auf Augenhöhe“ verhandeln. Die Finanzierung dieser Initiative soll aus drei Quellen erfolgen: Durch Beiträge aus der Zivilgesellschaft (Crowdfunding), durch Mitgliedsbeiträge von Anwälten sowie durch Investments von Seiten großer Prozessfinanzierer. Als kurzfristiges Ziel ist ab Herbst 2017 ein Geschäftsbetrieb mit fünf Teilzeitangestellten angepeilt.

## Anwälte als Partner

„Wir wollen den Anwälten sagen: Vereinzelung ist ein Nachteil, Gemeinsamkeit spart Geld und Aufwand“ sagt Peter Kolba. Man wolle mehr Nachdruck zur Vertretung von Massenschäden organisieren, indem COBAIN CLAIMS Klienten ohne Rechtsschutzversicherung von Anwälten übernehme und in großer Zahl gemeinsam vertrete. „Wir haben bereits einen breit aufgestellten Beirat mit insgesamt 20 Anwälten aus Österreich, Deutschland und Liechtenstein“ freut sich Kolba. Mittelfristig sei eine europäische Perspektive der Klientenvertretung geplant.

## Staatsversagen

Im Hintergrund geht es COBAIN CLAIMS auch um Rechtspolitik. Peter Kolba: „Wir wollen deutliche Impulse setzen. Österreich ist ein Beispiel dafür, dass man Gesetze ausmauschelt, von denen man annimmt, dass sie nie angewendet werden!“ Noch grundsätzlicher gedacht gehe es beim Beispiel Volkswagen um nicht weniger als ein Staatsversagen – sowohl national wie auch EU-weit. „Wir wollen eine Art Vorbild-Funktion für Prozesse bei Massenschäden einnehmen, um einen gesellschaftlichen Bewusstseins-Prozess auszulösen“. Denn Tatsache sei leider, dass sich in Europa das Unrecht für Konzerne lohne. „Bei Massenschäden machen 75 Prozent der Geschädigten nichts.“

## Transparenter Vorgang

Durch die Juristen von COBAIN CLAIMS werden Ansprüche Betroffener eingesammelt, geprüft und kategorisiert. Anschließend reicht man diese an einen Prozessfinanzierer weiter. Für den einzelnen Geschädigten liegt der Kostenbeitrag bei 100 bis 150 Euro – ohne weiteres persönliches Kostenrisiko. Damit unterscheidet sich COBAIN CLAIMS deutlich von VKI oder Arbeiterkammer, die sich die Ansprüche von Geschädigten gegen den Beklagten im Wege einer Inkassozession abtreten lassen.

„Wir bauen – mit Hilfe der Zivilgesellschaft – eine von staatlichen Geldern und damit staatlichem Einfluss freie Plattform für Sammelaktionen bei Massenschäden auf“ fasst Peter Kolba das ehrgeizige Projekt zusammen. Nähere Informationen unter [www.cobainclaims.at](http://www.cobainclaims.at)

# Kartellrecht Moot Court 2017

**WIEN, 16.5.2017.** Das Team Juridicum 1 sicherte sich den Sieg beim Kartellrecht Moot Court 2017 – Bester Redner wurde Michael Otti vom Team der Universität Graz.

Auch heuer hatten Studierende wieder die Möglichkeit beim Kartellrecht Moot Court sich vor einer Jury zu duellieren.

Keine Sorgen muss man sich um den Nachwuchs der Kartellrechtsexpertinnen und -experten in Österreich machen. Denn alle Teams zeigten herausragende Fähigkeiten insbesondere in der rechtlichen und ökonomischen Aufbereitung des Sachverhaltes. Denn in komplexen Fällen, wie diese oftmals im Kartellrecht vorzufinden sind, ist nicht nur Rechtsexpertise sondern auch ein ökonomisches Verständnis gefragt. Der Fall betraf kartellrechtlich bedenkliche Verhaltensweisen eines Unternehmens, welches sich auf die Entwicklung von Apps insbesondere im Bereich des „Mobile Games“ spezialisiert hat.

Den ersten Platz sicherte sich das Team Juridicum 1 (Claudia Pöttinger, Daniel Metz, Paul Nimmerfall). Der beste Redner Michael Otti

(Team Universität Graz) konnte durch sein rhetorisches Brillieren in der mündlichen Verhandlung die Jury überzeugen. Die BWB veranstaltete den Kartellrecht Moot Court gemeinsam mit der RA-Kanzlei DORDA und der European Law Students Association (ELSA) auf der Wirtschaftsuniversität Wien. Die acht Teams von den Universitäten Juridicum Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck wurden von einer vierköpfigen Jury, bestehend aus Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht), Prof. Dr. Thomas Jaeger, LL.M. (Universität Wien), Stv. Geschäftsstellenleiterin Mag. Natalie Harsdorf LL.M. (Bundeswettbewerbsbehörde) und Dr. Heinrich Kühnert M.Jur. (DORDA), bewertet. Bei der Bewertung zählte unter anderem die Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentations- und Rhetoriktechniken sowie das Zeitmanagement und wie gut die Teams zusammenarbeiten.



# Vertragsrecht und Vertragsgestaltung

Master of Laws, LL.M | 4 Semester, berufsbegleitend in Modulen | Beginn: Oktober 2017

Verträge haben eine zentrale Bedeutung für das menschliche Zusammenleben und sind das Fundament jeder rechtsberatenden Tätigkeit. Vertragsgestaltung ist daher Kernkompetenz anwaltlicher bzw. wirtschaftsjuristischer Beratung, denn gerade um kostspieligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, kommt der einwandfreien Ausgestaltung von Verträgen essentieller Stellenwert zu.

**Donau-Universität Krems.** Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen.  
[kornelia.schock@donau-uni.ac.at](mailto:kornelia.schock@donau-uni.ac.at) | Tel. +43 (0)2732 893-2403

[www.donau-uni.ac.at/vertragsllm](http://www.donau-uni.ac.at/vertragsllm)





# Vom Streben nach Transparenz

**BUNDESVERGABEGESETZ.** Kommt es zu einer brauchbaren Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens? Zwei Experten des Vergaberechts beschäftigen sich mit der geplanten „Totalrevision des BVergG“.



**DR. STEPHAN HEID**  
Gründer & Senior Partner  
der auf Vergaberecht  
spezialisierten Kanzlei  
HEID SCHIEFER  
www.heid-schiefer.at



**MAG. BERTHOLD HOFBAUER**  
Kanzlei HEID SCHIEFER

Das neue Bundesvergabegesetz 2017, mit dem das EU-Vergaberichtlinienpaket 2014 umgesetzt werden soll, wird voraussichtlich noch im Herbst 2017 in Kraft treten. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine bloße Novellierung des Bundesvergabegesetzes 2006, sondern um ein gänzlich neues Vergabegesetz („Totalrevision des BVergG“). Diese „Totalrevision“ hat nunmehr erneut für Zündstoff im rechtspolitischen Diskurs um die Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens gesorgt und auch diverse Interessensvertretungen mit zuweilen kritischen Stimmen auf den Plan gerufen. Dieser Beitrag ist daher – bei Berücksichtigung aller bürokratischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Hürden des Vergabegesetzes – dem wichtigen Nutzen eines gesetzlich geregelten öffentlichen Beschaffungswesens gewidmet.

Vor nunmehr über zwei Jahrzehnten ist mit dem Bundesvergabegesetz die erste gesetzliche Regelung zur öffentlichen Auftragsvergabe in Österreich in Kraft getreten (Stammfassung BGBl Nr 462/1993). Grundlage hierfür waren die EU-Vergaberichtlinien zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 1994, welche in die nationale Gesetzgebung einzuarbeiten waren. Seit diesem Zeitpunkt hat sich das Vergaberecht so dynamisch wie kaum ein anderes Rechtsgebiet weiterentwickelt und bereits mehrere bedeutende Novellierungen durchlaufen (insbesondere BVergG 1997, BVergG 2002 und BVergG 2006). Dieser Prozess setzt sich auch ständig fort, gilt es doch einerseits die sich häufig ändernden europarechtlichen Vorgaben umzusetzen und andererseits die mit der gewachsenen österreichischen Vergabekultur einhergehenden innerstaatlichen Anforderungen gesetzlich einzubetten. Ein gutes Beispiel für diesen auch auf „österreichischem Boden“ gewachsenen Entwicklungsprozess ist die jüngste, mit 1.3.2016 in Kraft getretene, BVergG-Novelle 2015, durch welche unter anderem mehr Transparenz in Bezug auf Subunternehmer geschaffen, Lohn- und Sozialdumping eingedämmt sowie das Bestbieterprinzip und der Qualitätswettbewerb gestärkt wurden. Durch diese kontinuierliche Entwicklung ist das Vergaberecht allerdings zu einer juristischen Spezialdisziplin geworden, die so-

wohl für Auftraggeber als auch Bieter immer undurchschaubarer wurde. Verständlicherweise ist das Vergaberecht daher stetiger – mitunter auch heftiger – Kritik ausgesetzt und wird in vielen Punkten als überbordende und unübersichtliche Materie kritisiert. Unter anderem wird in diesem Zusammenhang auch vorgebracht, dass die heimische Wirtschaft sich ständig umstellen muss und gerade KMU's – mangels ausreichender Liquidität für den Zukauf externer Expertise – mit den häufigen Änderungen der Gesetzeslage zu kämpfen haben.

Bei aller (zum Teil sicherlich auch berechtigten) Kritik darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Schaffung einer rechtlichen Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe ein – sowohl von wirtschaftlicher als auch rechtspolitischer Seite – lang geforderter und zwingend erforderlicher Meilenstein in der Entwicklung des Rechts der Privatwirtschaftsverwaltung war und ist. Insbesondere in Anbetracht des wirtschaftlichen Ausmaßes des öffentlichen Beschaffungswesens (das jährliche Ausschreibungsvolumen beläuft sich derzeit auf ca 11% des BIP's bzw auf rund EUR 35,2 Milliarden [siehe <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/59256>]), wird deutlich, dass dieses einer gesetzlichen Regelung bedarf, die einen ökonomisch effizienten und transparenten Einsatz öffentlicher Mittel sicherstellt. Der Beweis, dass der staatliche Beschaffungssystem

ohne gesetzliche Schranken aufgrund der vielfach monopolähnlichen Nachfragestruktur bzw. mangels echtem Anbieterwettbewerb eine erhöhte Interventions- und Korruptionsanfälligkeit aufweist, wurde bereits in den 80-iger und 90-iger Jahren anhand mehrerer Bauskandale eindrucksvoll erbracht (z. B. „AKH-Skandal“, „Baukartell-Affäre-U-Bahnbau“, „Karawanken-Autobahn-Skandal“ etc). Obwohl die 2. Republik schon von mehreren Skandalen der Misswirtschaft, Korruption und Bestechung betroffen war und das zwingende Erfordernis der gesetzlichen Reglementierung der öffentlichen Auftragsvergabe damit offenkundig war, sind sämtliche innerstaatlichen Versuche zunächst gescheitert (zB der Gesetzesentwurf 1982 unter der Bundesregierung Kreisky). Erst der EWR-Beitritt am 1.1.1994 hat uns die Stammfassung des

BVergG gebracht. Es zeigt sich somit, dass der Weg zu einem gesetzlich determinierten Ausschreibungsprozess von vielen Hürden geprägt war und in Österreich ohne entsprechenden Druck „von außen“ nicht selbstverständlich wäre. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass das Bundesvergabegesetz 2017 – auch wenn diese „Totalrevision“ sicherlich nicht das Ende der Entwicklungsstufen des Vergaberechts bedeuten kann – grundsätzlich eine zu begrüßende gesetzliche Errungenschaft ist, die einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung eines harmonisierten und einheitlichen Beschaffungsprozesses bedeutet. Das Streben nach einem für alle Beteiligten zufriedenstellenden, transparenten und effizienten Beschaffungsprozess ist sicherlich kein Leichtes, allerdings im Hinblick auf die evidente Notwendigkeit jede Mühe wert.

## Handbuch Vertriebsrecht

Das Vertriebsrecht hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen und ist für alle Unternehmen relevant, die ihre Produkte über Dritte vertreiben.

Das Handbuch für Vertriebsrecht bietet in der österreichischen Literatur erstmals eine **umfassende Auseinandersetzung mit vertriebsrechtlichen Themen**. Namhafte Autoren aus Wissenschaft und Praxis behandeln in elf Kapiteln die **klassischen Vertriebsverträge** (Franchise-, Handelsvertreter-, Kommissions- und Vertragshändlerverträge), den **Versandhandel**, sowie relevante Aspekte des **Arbeitsrechts**, des **Datenschutzes**, des **gewerblichen Rechtsschutzes** sowie des **internationalen Vertriebsrechts**.

Das Handbuch richtet sich sowohl an Praktiker in Unternehmen als auch an Rechtsberater. Es soll einen Überblick über die relevanten Bereiche im Vertriebsrecht geben und als Unterstützung in der täglichen Praxis dienen.

Die Herausgeber: DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge) und Mag. Marc Lager, LL.M.



Preis € 129,-  
Wien 2016 | 504 Seiten  
Best.-Nr. 30121001  
ISBN 978-3-7007-6400-7



**JETZT BESTELLEN!**  
E-Mail: [kundenservice@lexisnexis.at](mailto:kundenservice@lexisnexis.at) | Tel.: +43-1-534 52-0  
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter [shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)



# Österreich, die immerwährende Neutralität und die Zukunft der europäischen Verteidigung



**MAG. MAXIMILIAN FLESCHE**  
Stv. Referatsleiter im Landes-  
Europabüro Salzburg in Brüssel

Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

„Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten [...]“, heißt es im Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. „Wir reformieren die Strukturen unserer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, entwickeln zivile und militärische Fähigkeiten und Instrumente, vertiefen die europäische Verteidigungszusammenarbeit und bauen unsere Partnerschaften mit Partnerländern und Partnerorganisationen wie den Vereinten Nationen und der NATO aus“, heißt es im Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung. Fordert dies nicht zukünftig eine noch restriktivere Auslegung der österreichischen Neutralität?

## Österreichs viel diskutierte Neutralität

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) als „integraler Bestandteil“ der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einerseits und Österreichs Neutralitätsgedanke andererseits stehen bekanntlich seit jeher in einem Spannungsverhältnis. Getreu Franz Cedex „Avocado-Doktrin“, wurden in der Vergangenheit einige politische Kompromisse geschaffen, um einen der harten Kerne – die Bündnisfreiheit – zu bewahren. Diese haben durchaus der politischen Glaubwürdigkeit Österreichs geschadet. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob Österreich im Falle eines militärischen Konflikts wirklich alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzt, um neutral zu bleiben.

## Rechtsgrundlagen und Kompromisse

Um die GASP-Mitwirkung verfassungsrechtlich abzusichern, wurde der heutige Art. 23j B-VG eingeführt. Durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) besteht die Möglichkeit zur Schaffung einer gemeinsamen Verteidigung (Art. 42 Abs. 2 EUV). Auch eine Beistandsklausel wurde aufgenommen, wonach alle anderen Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, diesem alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Art. 51 UN-Charta schulden (Art. 42 Abs. 7 EUV). Diese Bestimmung kann durchaus als ein potentielles Vertei-

digungsbündnis angesehen werden, dem Österreich niemals beitreten wollte. Um letztere Bestimmungen zu relativieren hat man sich schon vor dem Beitritt Österreichs auf die „Irische Klausel“ geeinigt. Diese besagt im Großen und Ganzen, dass die verfassungsrechtlichen Besonderheiten einzelner Mitgliedstaaten zu achten sind.

## Ein Reflexionspapier zur europäischen Verteidigung

Am 7. Juni 2017 hat die Europäische Kommission ein Reflexionspapier zur Zukunft der europäischen Verteidigung vorgelegt. In diesem beschreibt sie drei Szenarien, die eventuell weitere Kompromisse oder gar ein Veto fordern, wenn Österreich seine Neutralität wahren möchte. Eines ist vorab klar: Die Zusammenarbeit der EU in Verteidigungsfragen wird sinnvollerweise in den kommenden Jahren stärker, strukturell tiefgreifender und vor allem durch den vorgeschlagenen Verteidigungsfonds finanziell abgestimmter. Die drei Szenarien reichen von einer einfachen Zusammenarbeit mit Ad-hoc-Beschlüssen über eine „geteilte Verantwortung für Sicherheit und Verteidigung“ bis hin zu einer vollumfassenden gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik.

## Die drei Szenarien

Ersteres ist als Fortführung des Status quo mit einer Intensivierung des Informationsaustauschs zu beurteilen. Wörtlich wären die Mitgliedstaaten weder politisch noch rechtlich in Verteidigungsfragen aneinander gebunden. Für dieses Szenario hebt die Europäische Kommission insbesondere auch das, für Österreichs Neutralität wichtige, Einstimmigkeitsprinzip hervor. Die „geteilte Verantwortung für Sicherheit und Verteidigung“ als Szenario Zwei würde eine stärkere Zusammenarbeit u.a. mit ständigen multinationalen Streitkräftekomponenten, eine verstärkte Solidarität sowie eine gemeinsame Verteidigungsplanung bedeuten.

Das dritte Szenario hingegen würde deutlich über die Beistandspflicht hinausgehen und den Art. 42 EUV u.a. mit „vorausstationierten Verteidigungskräften im Namen der Union“ voll ausschöpfen und schrittweise eine gemeinsame

Verteidigungspolitik festlegen, die wiederum zu einer gemeinsamen Verteidigung führt. Im Umkehrschluss zum ersten Szenario wäre hierbei von einer verpflichtenden Teilnahme der Mitgliedstaaten an militärischen Einsätzen auszugehen.

## Besondere Verfahren auf beiden Ebenen

Jedenfalls Letzteres bedürfte, unter voller Ausschöpfung des Art. 42 EUV, eines besonderen Verfahrens. Ein einvernehmlicher Beschluss im Europäischen Rat gem. Art. 42 Abs. 2 EUV ginge einer Ratsentscheidung im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten voraus („Irische Klausel“). Die Regelung ermöglicht daher von einer Regierungskonferenz in einem ordentlichen Vertragsänderungsverfahren abzusehen und mit einem einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates eine für Österreichs Neutralität bedeutende Änderung der Verträge zu schaffen. Im innerstaatlichen Genehmigungsverfahren wäre jedoch nach sinngemäßer Anwendung der Art. 23j iVm Art. 50 Abs. 4 B-VG ein Staatsvertrag Voraussetzung.

Hätte dieser wiederum eine Gesamtänderung der Verfassung zufolge bedürfte es wahrscheinlich einer gesonderten bundesverfassungsgesetzlichen Grundlage, die eine Volksabstimmung nach Art. 44 Abs. 3 B-VG mit sich bringen würde. Somit hätte Österreich zumindest beim dritten Szenario das Veto in der Hand.

## Eine neue Neutralitätsdebatte?

Bis dato gilt also die immerwährende Neutralität Österreichs mit einer restriktiven Auslegung unter Bezug auf die Einstimmigkeit im Europäischen Rat sowie auf die „Irische Klausel“ als gesichert. Ob dies in Zukunft möglich sein wird, bleibt, besonders im Hinblick auf die Terrorismusgefahr und die transatlantischen Beziehungen, abzuwarten. Im Lichte dieser Entwicklungen, müsste Österreich in Zukunft eine erneute Neutralitätsdebatte führen, falls sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Verteidigung einigen und damit ein europäisches Verteidigungsbündnis schaffen.

## MEHR ALS EIN SUV. EIN ALFA ROMEO.

## JETZT AB € 199,- MTL.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Verbrauch (kombiniert): 4,7-7,0 l/100km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 124-161 g/km. Symbolfoto. Stand 04/2017.

<sup>2</sup> 2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Alfa Romeo Care mit Fahrleistung von 120.000 km.

<sup>3</sup> Restwertleasing der FCA Leasing GmbH für Alfa Romeo Stelvio 180 PS RWD: Barzahlungspreis € 40.990,-, Rate mtl. € 199,-, Anzahlung € 12.297,-, Restwert € 22.800,-, Gesamtkreditbetrag € 40.990,-, Gebühren inkl. staatl. Vertragsgebühr € 1.023,-, Sollzinssatz fix 2,9%, eff. Jahreszins 4,1%, Gesamtbetrag € 45.046,-, Laufzeit 48 Monate, Fahrleistung pro Jahr 15.000 km. Angebot der FCA Leasing GmbH. Voraussetzung: Bankübliche Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. Barzahlungspreis, Anzahlung, Rate und Restwert in EUR inkl. MwSt. u. NoVA. Aktion gültig bis 30.06.2017.

**124g**  
pro Kilometer<sup>1</sup>  
CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN

**4 JAHRE**  
Alfa Romeo  
GARANTIE<sup>2</sup>

FCA BANK  
Austria

## ALFA ROMEO STELVIO

La meccanica delle emozioni



**Eisner**  
Ehrlich fährt am längsten.

**Eisner Auto Neusiedl**, Erwin Schrödinger Straße 1, 7100 Neusiedl am See (im Gewerbegebiet Prädium), Tel. 02167 45 444  
**Eisner Auto Italia Wien**, Baudißgasse 1-3, 1110 Wien-Simmering, Tel. 01 701 23 - 0  
**Eisner Auto Italia Klagenfurt**, Südring 362, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Tel. 0463 319131 - 0

www.eisner.at



# Treuhänder und Ratenplan nach BTVG



DR. PETER BRODNER,  
RECHTSANWALT  
Autor

„BRODNER Rechtsanwalt – Die Kanzlei ist spezialisiert auf Immobilienrecht einschließlich zugehörigem Steuerrecht, Baurecht und Gesellschaftsrecht und ständig als Treuhänder mit der Abwicklung von Bauträgerprojekten betraut.“



MAG. KERSTIN KUNST,  
RECHTSANWALTS-  
ANWÄRTERIN  
Autorin

Werden Eigentumswohnungen bereits in der Planungs- oder Bauphase verkauft und hat der Käufer den Kaufpreis dafür noch vor Fertigstellung zu bezahlen, verpflichtet das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) den Bauträger, den Käufer gegen den Verlust von Zahlungen zu sichern. Das gängigste Sicherungsmodell ist folgendes: der Bauträger bestellt einen Rechtsanwalt oder Notar als Treuhänder (§ 12 BTVG), auf dessen speziell gesichertes Treuhandkonto der Käufer den Kaufpreis bezahlt; der Treuhänder darf den Kaufpreis insbesondere nur nach Erreichen bestimmter Projektfortschritte entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Ratenplan (§ 10 Abs. 2 BTVG) an den Bauträger auszahlen. Ist der Käufer Verbraucher iS KSchG dürfen die Regelungen des BTVG vertraglich nicht zu Lasten des Käufers abbedungen werden.

Vor grundbücherlicher Sicherstellung des geldlastenfreien Eigentumsrechts des Käufers (§9 BTVG, § 12 Abs. 4 BTVG) darf der Treuhänder unter keinen Umständen irgendeine Auszahlung an den Bauträger leisten. Außerdem muss der Treuhänder bei seinen ratenweisen Auszahlungen den Ratenplan nach Bauträgervertrag einhalten, wobei § 10 Abs. 2 BTVG in Ratenplan A (falls die Wohnung nicht der Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers oder eines nahen Angehörigen dient) und in Ratenplan B (bei dringendem Wohnbedürfnis) die folgenden Auszahlungstermine festlegt:

- 15% des Kaufpreises (Ratenplan A) bzw. 10% (Ratenplan B) bei Baubeginn aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung; bei ausreichendem Wert der Liegenschaft bereits bei grundbücherlicher Sicherstellung;
- 35% / 30% nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs;
- 20% nach Fertigstellung der Rohinstallationen;
- 12% nach Fertigstellung der Fassade und der Fenster einschließlich deren Verglasung;
- 12% / 17% nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes;
- 4% / 9% nach Fertigstellung der Gesamtanlage;
- den Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes; davor nur bei Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche durch eine Garantie oder Versicherung.

Zur Feststellung des Abschlusses des jeweiligen Bauabschnitts kann der Treuhänder einen Baufortschrittsprüfer iS § 13 Abs. 2 BTVG (insbesondere einen für den Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen) beiziehen. Ein solcher Baufortschrittsprüfer haftet dem Käufer für Schäden, die aufgrund einer unrichtigen Baufortschrittsmeldung entstehen, unmittelbar, ohne Erfüllungsgehilfe des Treuhänders zu sein; zur Deckung derart direkter Schadenersatzansprüche des Käufers hat er eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von EUR 400.000 für jeden Versicherungsfall abzuschließen.

Die Prüfung des Baufortschrittsprüfers ist zwar keine Qualitätskontrolle im engeren Sinn, sondern ausschließlich eine optische Prüfung, ob im Wesentlichen alle für den Baufortschritt erforderlichen Bauleistungen vollständig und frei von sichtbaren Mängeln erbracht sind; die Ö-Norm B 2120 beschreibt Standards, nach denen zu prüfen und zu dokumentieren ist (vor allem Fotodokumentation zum Nachweis des Erreichens des Baufortschritts).

Vorsicht ist für den Treuhänder bei jenen Terminen des Ratenplans geboten, die nicht ausschließlich an den reinen Baufortschritt anknüpfen: bei „Baubeginn aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung“ muss selbstverständlich eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen; OGH (3 Ob 123/13 d) und Literatur verlangen bei

„Bezugsfertigstellung des eigentlichen Vertragsgegenstandes“ und bei „Fertigstellung der Gesamtanlage“ das Einreichen einer vollständig belegten Fertigstellungsanzeige iS § 128 der Wiener Bauordnung bei der Baubehörde (oder entsprechender Anzeigen laut den Bauordnungen der anderen Bundesländer) – davor darf der Käufer die Wohnung ja gar nicht benützen (§ 128 Abs. 4 Wr. BO). Bestätigt etwa ein Baufortschrittsprüfer beim Termin „Bezugsfertigstellung“ ausschließlich das „tatsächliche Vorhandensein der dem jeweiligen Bauabschnitt entsprechenden Bauleistungen“, muss der Treuhänder zumindest hinterfragen, ob auch eine Fertigstellungsanzeige vorliegt, und darf erst dann auszahlen, wenn ihm entweder der Baufortschrittsprüfer ausdrücklich bestätigt, dass eine solche Fertigstellungsanzeige vorliegt, oder wenn der Treuhänder diese Fertigstellungsanzeige tatsächlich kennt. Unterlässt ein Treuhänder eine solche Prüfung und vertraut „blind“ auf unvollständige oder widersprüchliche Bestätigungen des Bau-

fortschrittsprüfers, muss der Treuhänder das Treuhandkonto mit dem Betrag der vorzeitig ausgezahlten Rate wieder auffüllen. Laut OGH (1 Ob 190/12 s) entsteht nämlich der Schaden für den Käufer bereits durch den Entfall der Sicherung infolge Verringerung des Treuhänderlags, solange der gesetzliche Auszahlungstermin laut Ratenplan A bzw. B nicht erreicht ist.

Selbst ein grundsätzlich bestehendes Naheverhältnis des Treuhänders zum Bauträger – der den Treuhänder ja bestellt und mit dem Treuhänder das BTVG-Projekt abwickelt – und der durchaus nachvollziehbare Wunsch des Bauträgers nach raschestmöglicher Auszahlung der Raten dürfen unter keinen Umständen zu vorzeitigen Auszahlungen führen. Der Käufer muss auf die strikte Einhaltung der Treuhandbedingungen vertrauen dürfen. Jeder Treuhänder hat seine Verpflichtungen aus einem ihm anvertrauten Treuhandgeschäft mit Treue und besonderer Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Käufer zu erfüllen (OGH 26 Os 3/16 k).



Prozessfinanzierung  
Erfolgsorientiert

**JuraPlus AG**  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11  
info@jura-plus.ch  
www.jura-plus.ch

## «Prozessfinanzierung»

Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

**15. November 2017, 14.00 bis 17.30 Uhr**  
**Park Hyatt, Zürich**

Interessierte melden sich bitte unter:  
office@jura-plus.ch

**BRODNER Rechtsanwalt**

BRODNER Rechtsanwalt GmbH  
Dornbacher Straße 23  
1170 Wien / Österreich  
T: +43 1 505 88 97  
F: +43 1 505 88 97 DW-99  
office@brodner.at  
www.brodner.at



# Eurofighter 2017

## Die Täuschung der Republik

**ZWEITTEUERSTER SKANDAL DER REPUBLIK.** Nach Beendigung der SPÖ-ÖVP-Regierungszusammenarbeit endet auch der zweite Eurofighter-Untersuchungsausschuss. Es bleiben viele offene Fragen, auch zur Strafanzeige gegen Eurofighter.

Autor: Dr. Johannes Sääf

Das im Mai 2017 erschienene Buch des Rechtsanwaltes Dr. Georg Vetter beschreibt erfrischend pointiert das Thema Eurofighter aus der Sicht des Mitgliedes des Eurofighter-Untersuchungsausschusses (ÖVP). Vetter geht mit dem im Februar des Jahres herausgegebenen Bericht der Task Force hart ins Gericht:

So kritisiert Vetter die wiederholt behauptete Anwendbarkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) auf Sachverhalte vor dessen Inkrafttretens 2006 und die immer wieder ins Treffen geführten „arglistigen Täuschungen über wesentliche Umstände“ durch EF (Eurofighter) und Airbus (Seiten 89 ff).

Originell auch die Randziffer 54 des Berichtes der *Task Force Eurofighter*, wonach die Untersuchungen keinen ernstlichen Zweifel daran bestehen lassen, dass EF und Airbus der Republik Österreich die Lieferung eines Kaufgegenstandes seit 2002 bewusst versprochen und vertraglich zusicherten, obgleich sie zu dessen vertrag-

1,81 Milliarden USD im Jahr 2016 betreibt als eines der Spezialgebiete „forensic and litigation consulting“. Daraus zieht Vetter den Schluss, dass die Auseinandersetzung Österreich/Eurofighter nur einen Nebenschauplatz bildet, das wirkliche Match auf dem Weltmarkt zwischen der europäischen und der amerikanischen Rüstungsindustrie stattfinden soll.

In mutiger Offenheit und ohne Schonung der in dieser Causa tätigen Personen, Anwaltskanzleien und PR Medien werden von Georg Vetter zahlreiche „Merkwürdigkeiten“ in der Vorgangsweise des österreichischen Verteidigungsministers Doskozil aufgezeigt.

### Task Force Eurofighter

Es lohnt aber auch ein Blick in den Bericht der *Task Force Eurofighter* vom 12.2.2017, der im Internet abrufbar ist und auf 34 Seiten kompakt den Sachverhalt, die Zwischenergebnisse, das Beraterteam und zuletzt die Bekämpfung von Korruption und weitere Verbesserung der Compliance behandelt.

Anders als Vetter setzt die Task Force die Verbesserung der Compliance Bestimmungen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Steuergeldern an die Spitze ihres Berichtes (Rdz 2).

Folgerichtig führt sie dann die strafbehördlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter im Jahr 2011 (GZ 604 St 6/11f) an und erwähnt das *Vector-Netzwerk* als der Geldwäscherei verdächtiges Instrument (Rdz 8, 9). Damit hätte die Task Force bereits auf den ersten acht Seiten ihres Berichtes den Ansatzpunkt und den Hebel für erfolgreich erscheinende Ermittlungen definiert, da die Delikte der Geldwäscherei und der Steuerhinterziehung in einem zeit-

nahen Verhältnis zum Task Force Bericht stehen. Die im Jahr 2012 noch von Norbert Darabos als Verteidigungsminister gegründete Task Force unter der Leitung des Generalmajors Hans Hamberger wurde beauftragt, den neu hervorgekommenen Verdachtsmomenten nachzugehen und die Beschaffung der Abfangjäger Eurofighter möglichst umfassend zu untersuchen. Sie sollte klären, ob aus Rechtsverletzungen zu Lasten der Republik Österreich Ansprüche der Republik abgeleitet werden könnten und diese allenfalls im Wege zivil- oder strafrechtlicher Verfahren geltend gemacht werden können (Rdz 12–15).

Aufgrund der 2012 bekannt gewordenen Verdächtigungen hat auch das Wirtschaftsministerium eine Task Force eingesetzt, die allfällige Unregelmäßigkeiten mit den sogenannten Gegengeschäften (*Task Force Gegengeschäfte*) untersuchen sollte. Der Gegengeschäftsvertrag vom 1.7.2003 (GGV) der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (EF) hatte ein Gegengeschäftsvolumen von 4 Milliarden (Rdz 17). Interessant die Bemerkung, dass die *Task Force Eurofighter* in dem Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft GZ 604 St 6/11f „laufend Einsicht genommen hat, wodurch es ihr möglich war, in ihre Untersuchungen die jeweils aktuellen strafbehördlichen Ermittlungsergebnisse einzubeziehen ...“ (Rdz 25).

2016 beauftragte dann Verteidigungsminister Doskozil die *Task Force Eurofighter*, die Suche nach weiteren relevanten Beweismitteln zu intensivieren und ihre Untersuchungen in ein Projekt überzuführen (*Projekt Minerva*) und bis Ende 2016 verwertbare Ergebnisse vorzulegen (Rdz 26).

Ziel des Projektes Minerva sollte letztlich die Vorbereitung einer Anspruchserhebung wegen Verletzung von US Compliance Vorschriften und Verstoßes gegen österreichisches oder ausländisches Strafrecht sein (Rdz 30).

Als Experten wurden neben der Finanzprokurator, „die als Rechtsvertreter der Republik Österreich Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Wien hält“ (Rdz 36) die international renommierte US-amerikanische Rechtsanwaltskanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher und Flom, weiters die Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH, Graz zur Unterstützung bei den forensischen Untersuchungen und der rechtlichen Aufarbeitung der Untersuchungsergebnisse nach den Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes beauftragt (Rdz 38).

Darüber hinaus wurden die Professoren Dr. Christian Rabl, Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Wien und Dr. Andreas Kletetcka, Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Salzburg beigezogen. Im Ergebnis empfahl die Task Force den „bekannt gewordenen Sachverhalt durch eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Wien anzuzeigen und die vermö-

gensrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich mittels Anschluss als Privatbeteiligte geltend zu machen“ (Rdz 90).

Begründet wurde die Vorgangsweise mit der Täuschung über wesentliche Umstände, von der die Republik Österreich ihre Kaufentscheidung abhängig gemacht hatte und die Erzielung von Vermögensvorteilen für Personen eines Berater- und Interessensnetzwerkes (Rdz 92, 93). Weiters wurden Empfehlungen für die künftige Bekämpfung von Korruption und Verletzung der Compliance abgegeben (Rdz 99-104).

### Die Strafanzeige

Als Rechtsanwalt Vetter das eingangs erwähnte Buch „Eurofighter 2017, die Täuschung der Republik“ verfasste, war die Strafanzeige noch „geheim“.

Ende Mai gelangte sie (vielleicht durch ein Leak, wo auch immer) ins Internet und wurde daher für Interessierte publik.

Auf den ersten 60 Seiten der 122 Seiten umfassenden Sachverhaltsdarstellung wird der Beschaffungsvorgang, es müsste eigentlich richtig heißen die Beschaffungsvorgänge, in den Jahren 2002 und 2003 ausführlich beschrieben. Waren es zunächst 24 einsitzige Fluggeräte des Typ Eurofighter mit einer Option für weitere 6 doppelsitzige, die von den Ministern Scheibner (FPÖ), Bartenstein (ÖVP) und Grasser („parteilos“) bestellt wurden, kam es in der Folge zu einer ganzen Reihe von Änderungen im Bestellvorgang, die sich auch in erheblichen Veränderungen im Stückpreis von ursprünglich E 62 Mio (Rdz 88) bis zuletzt E 113 Mio im Vergleich Darabos des Jahres 2007 (Rdz 291) niederschlug. Im Gegenzug wurde von österreichischer Seite auf die Nachrüstung „Austausch 2 Block 8“ und eine Reihe sonstiger Eigenschaften verzichtet. Soweit zu den von Minister Darabos groß verlautbarten „Einsparungen“. Hartnäckig wird in der Strafanzeige versucht, das Verhalten von Eurofighter unter den Tatbestand der „mangelnden Aufklärung“ zu stellen, als ob es sich bei den Bestellern auf österreichischer Seite um „Verbraucher“ handelte, die dem Konsumentenschutz unterliegen. Beachtlich die Zahl der Bewertungskommissionen, des Rates für Gegengeschäfte unter Einschluss der Arbeiterkammer, des WIFO und der Industriellenvereinigung und überhaupt die Zahl der Fachleute, die in diesen Bestellvorgang eingebunden waren (Rdz 73–78). Spannend und aussagekräftig die Darstellung, wie ranghohe Ministerialbeamte und Verteidigungsminister Scheibner (FPÖ) zur Empfehlung gelangten, den Gripen von Saab zu ordern (Rdz 105).

Doch plötzlich fiel Scheibner um und votierte im Ministerrat für den Eurofighter (Rdz 111). Eine Untersuchung über diesen doch recht markanten Meinungsschwenk fehlt, wären doch die Motive dafür von höchstem Interesse für die ständig geforderte Verbesserung der Compliance



DR. JOHANNES SÄÄF  
Emeritierter Rechtsanwalt,  
Hochschuldozent und  
Unternehmensberater,  
Universitätsring 10, 1010 Wien

„Hartnäckig wird in der Strafanzeige versucht, das Verhalten von Eurofighter unter den Tatbestand der mangelnden Aufklärung zu stellen, als ob es sich bei den Bestellern um Verbraucher handelte.“



Symbolfoto

lich vereinbarter Lieferung nicht fähig und willens waren (Seite 93). Die Task Force gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Schaden von zumindest E 183,4 Millionen feststeht. (Rdz 60, Seite 98f). Zuletzt berichtet Vetter über das Engagement von FTI Consulting zum Zweck der strategischen Kommunikationsberatung durch das österreichische Verteidigungsministerium. Dieses in Washington DC ansässige Unternehmen mit 4700 Mitarbeitern und Rekordeinnahmen von



„Ein gelernter Wirtschaftsjurist hätte zunächst versucht, den Schaden nachvollziehbar darzustellen und im Wege einer Zivilklage geltend zu machen.“

bei Beschaffung militärischen Gerätes. In der Folge stellt die Sachverhaltsdarstellung fest, dass Airbus weder in der Lage gewesen sein soll, die bestellten Fluggeräte zu liefern und schon gar nicht nachrüsten wollte (Rdz 172). Woher diese interessanten Behauptungen stammen, wird vorsichtshalber nicht zitiert. Ebenso wenig die gebetsmühlenartig wiederholte „arglistige Täuschung“, die bewusste Täuschung über die Lieferung des vereinbarten Kaufgegenstandes etc. (Rdz 249 u.v.a.). Ein weiterer wiederholter Vorwurf ist die Behauptung, dass ein Teilbetrag in Höhe von € 183,4 Mio dazu dienen sollte, „eigene und fremde Kosten für nicht kriminelle, aber auch kriminelle Handlungen zu finanzieren“ (Rdz 254 u.v.a.). Die erhobenen Vorwürfe könnten noch beliebig fortgesetzt werden, bewegen sich jedoch immer im Kreis der angeblich nicht erfolgten „Aufklärung der österreichischen Verhandlungspartner über Lieferbarkeit und Auswirkungen der Reduktion der bestellten Fluggeräte auf die Gegengeschäfte“.

#### Kritik

Die nun vorliegende Sachverhaltsdarstellung enthält viel Bekanntes, argumentiert häufig im Wechselspiel der Argumente „mangelnde Aufklärung“ und „nichtgegebene Lieferbarkeit der Fluggeräte“.

Die Namhaftmachung zahlreicher Zeugen aus dem Verteidigungs- und Wirtschaftsministerium könnte theoretisch einen großen Skandal auslösen. In Kenntnis der österreichischen Mentalität werden aber die vorbereiteten Aussagen nur geringe Konsequenzen für die beteiligten Personen

haben. Meiner Meinung nach wären die Gründung der Vector und die nachfolgenden Zahlungen von Vermittlungsprovisionen über Offshore Gesellschaften, laut Staatsanwaltschaft ohne adäquate Gegenleistung (siehe Rdz 199 der Sachverhaltsdarstellung) besser geeignet, Straftatbestände zu begründen, als die langatmige Wiederholung der Beschaffungsvorgänge in den Jahren 2002 und 2003, die durch den von Darabos im Jahr 2007 abgeschlossenen Vergleich meiner Meinung nach hinfällig, juristisch noviert wurden.

Inwieweit der mehrfach erhobene Vorwurf der Täuschung, verbunden mit Arglist (!) noch für die Erfüllung eines Straftatbestandes taugt, wird die Staatsanwaltschaft Wien ebenso wie die Frage der Verjährung der Ansprüche wegen der behaupteten Täuschungshandlungen zu beurteilen haben.

Ob sich Eurofighter bzw. Airbus durch diese Strafanzeige wirklich einschüchtern lässt steht in den Sternen: Ein gelernter Wirtschaftsjurist hätte zunächst versucht, den Schaden nachvollziehbar darzustellen und im Wege einer Zivilklage geltend zu machen. Der in einer solchen Klage implizit enthaltene Vorwurf allenfalls erfüllter Straftatbestände hat erfahrungsgemäß bessere Erfolgsaussichten, die Gegenseite zu einer wirtschaftlichen Lösung zu motivieren, als die bereits erstattete Strafanzeige.

Aus welchen Gründen sich der bisher politisch geschickt agierende Verteidigungsminister Doskozil zu dieser Aktion hinreißen ließ, mag der Leser beurteilen. Politische Motive sind nicht auszuschließen.



Symbolfoto



## DER NEUE VOLVO XC60.

VOLVOCARS.AT



Kraftstoffverbrauch: 2,1–7,7 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 49–176 g/km. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Juni 2017.



# Reform des Privatinsolvenz- rechtssystems

War es vielleicht doch nur ein Sturm im Wasserglas?



Mag. H. Musser  
Geschäftsführer AKV EUROPA  
Alpenländischer Kreditorenverband  
www.akv.at

Das Arbeitsprogramm, das die Bundesregierung am Morgen des 30. Jänner 2017 bekanntgab, enthielt auch eine unliebsame Überraschung für alle Gläubiger in Form der Ankündigung eines radikalen Umbaus des Privatinsolvenzrechtssystems unter dem Titel: „Die zweite Chance – Kultur des Scheiterns“.

Sichtlich angeregt durch Wünsche des Sozialministeriums waren die ersten Vorstellungen der Regierung aber nicht nur auf gescheiterte Unternehmer, sondern generell auf alle Konsumschuldner ausgelegt. Eine Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens von 7 auf 3 Jahre, das Fallen der 10% Hürde und auch die Akzeptierung einer Nullquote war geplant.

Trotz großer Vorbehalte und diversen Warnrufen aus den Reihen der Gläubigerschutzverbände, der Wirtschaftskammer, der Banken und aller, die die Rechte von Gläubigern generell schwinden sahen, wollte die Regierung Tempo zeigen. Eine ausführliche Befassung mit dem Vorhaben musste aus Zeitgründen unterbleiben. Nach äußerst kurz geführter Diskussion in der Insolvenzrechtsreformkommission im Justizministerium wurde die Regierungsvorlage dem Justizausschuss des Parlaments zur Begutachtung zugewiesen.

Erst durch diverse Stellungnahmen, die an den Justizausschuss übermittelt wurden, konnte man erste Anzeichen erkennen, dass es einigen erst bei genauerer Betrachtung der Folgen für Wirtschaft und Gläubiger klar geworden war, dass alle angeregten Wünsche der Regierung vielleicht doch nicht der große Wurf sein könnten.

Seit der Ankündigung von Neuwahlen ist es still um die Privatinsolvenzreform geworden. Andere Themen beschäftigen die beiden Regierungsparteien nun sichtlich mehr und auch dort ist man sich oft uneins. Vielleicht ist dies auch eine Chance, dass nun den Experten genug Zeit gegeben wird, ein neues Privatinsolvenzgesetz zu erarbeiten, das für alle Beteiligten (Schuldner und Gläubiger) akzeptabel und fair sein kann. Auch die Gläubigerschutzverbände stehen grundsätz-

lich der Initiative Schuldnern eine zweite Chance auf eine Rückkehr in ein geordnetes Leben zu geben, positiv gegenüber. Eine Verkürzung der Abschöpfungsperiode von 7 auf 3 Jahre ist dafür allerdings zu hoch gegriffen, da in informellen Gesprächen sogar die Schuldnerberatung eingesteht, dass die Forderung einer Verkürzung auf 3 Jahre von der Regierung stammt und man mit einer Abschöpfungsperiode von 5 Jahren ohnehin auskäme.

„Speed kills“, ist ein Statement, das in der österreichischen Politik Andreas Khol zugeschrieben wird. Der rasche Aktionismus der Regierung hat dazu geführt, dass mit Veröffentlichung des Arbeitsprogramms Ende Jänner die Eröffnungen von Privatinsolvenzen – auf das erste Halbjahr 2017 gesehen – um über 30% im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sind. In einzelnen Spitzenmonaten gab es Rückgänge um nahezu 50%. Erst die Neuwahlankündigung für Herbst war Auslöser dafür, dass wieder vermehrt Schuldenregulierungsverfahren angemeldet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Schuldenregulierungsverfahren – unabhängig davon, ob das neue Privatinsolvenzgesetz nun doch überraschend nun mit Anfang Juli kommt oder nicht – sich bis Ende 2017 wieder auf dem Niveau des Vorjahres, also wieder etwa bei 8.000 Eröffnungen, bewegen werden.

Dies wird den Gerichten, den Gläubigern bzw. den Gläubigerschutzverbänden ein intensives zweites Halbjahr 2017 bescheren, da die bisher aufgestauten Fälle (da zahlreiche Schuldner zugewartet haben und die Insolvenzanträge nicht eingebracht worden sind) innerhalb der Frist bearbeitet werden müssen.

(Stand 15. Juni 2017)

**akv** EUROPA  
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND



## BLUE SHIELD UMBRELLA:

Benchmark für IT-Sicherheit von Kanzleien

Den höchsten Standard an IT-Sicherheit und Datensicherheit zum Wohle der Rechtssicherheit zu garantieren, liegt im ureigensten Interesse jeder Rechtsanwaltskanzlei; zum Schutz der Kanzlei selbst und zum erhöhten Schutz der hochsensiblen Daten ihrer Mandanten. Letzterer Aspekt ist in der EU-Datenschutz-Grundverordnung verankert und diese wird nach zweijähriger Übergangsfrist mit Mai nächsten Jahres wirksam. Die Strafandrohung je Anlassfall ist mit bis zu 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes erheblich. Zur Umsetzung des Strafenregimes wird die österreichische Datenschutzbehörde als Kontroll- und Straforgan tätig; sowohl das Unternehmen selbst, wie auch die vertretungsbefugten Organe sind straffähig.

### DEUTSCHER INNOVATIONSPREIS FÜR BENCHMARK UNTERNEHMEN BLUE SHIELD

Diese Umstände verlangen – gerade für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte – eine besonders ausgeprägte Professionalität mit diesem Thema. Hier setzt für den deutschsprachigen Raum die Linzer Blue Shield Security GmbH die Standards. Das mit dem deutschen IT-Innovationspreis der Initiative Mittel-

stand ausgezeichnete Unternehmen, hat für Rechtsanwaltskanzleien Mindeststandards entwickelt, und schafft, darauf basierend, die Voraussetzungen für eine künftige Zertifizierung. Teststellungen für Kanzleien zur Feststellung der Erfordernisse sind möglich.

### EINZIGER EUROPÄISCHER ANBIETER VON IT THREAT INTELLIGENCE IN ECHTZEIT

Der Blue Shield Umbrella ist auch die einzige europäische IT Threat Intelligence Lösung mit Echtzeittechnologie; ein Aspekt, der gerade für international tätige Kanzleien einen entscheidenden Faktor darstellt, stehen doch die Blue Shield Server mit den sensiblen Daten der Mandanten – im Gegensatz zu institutionellen Anbietern – jeweils im Inland, im Falle Österreichs in Linz. Auf die Blue Shield Technologie setzen daher sowohl namhafte, internationale Großkanzleien, als auch staatliche Institutionen. Für persönliche Terminvereinbarungen mit den Security Experten der Blue Shield nutzen Sie folgende Daten:

office@blue-shield.at, Tel: +43 732.211.922, Kornstraße 7a, 4060 Leonding



Mag. Johannes Siller, Strategie

Alois Kobler, Founder & CEO



# Urlaubs-Hörprogramm

CD'S FÜR DEN SOMMER. Musik für Kenner und solche, die es gerne werden wollen. Der Musikkritiker Peter Cossé präsentiert Neuerscheinungen, die ihn besonders beeindruckt haben.



**PETER COSSÉ**  
ist gebürtiger Leipziger.  
Studium der Philosophie und  
Soziologie in Frankfurt und Salzburg.  
Musikkritiker u.a. für „Klassik heute“,  
„Fono Forum“, „Neue Musikzeitung“,  
„Opernwelt“, „Österreichische Musik-  
zeitschrift“, „Neue Zürcher Zeitung“,  
„Frankfurter Rundschau“,  
„Tagesspiegel Berlin“, „Standard“ etc.  
Seminartätigkeit an mehreren  
Hochschulen.

## 1 Gut' Ding hat zuweilen Alter „The Mono Era 1948 – 1957“ auf 51 Deutsche Grammophon-CDs

Im Rahmen der „Deutschen Musikmesse“ 1951 in Düsseldorf hatte die Deutsche Grammophon das Vergnügen, als „erste Firma in Deutschland hergestellte Langspielplatten mit 33 1/3 Umdrehungen der Öffentlichkeit“ übergeben zu dürfen. An verbesserter Tonqualität und den entsprechenden Abspielgeräten war schon länger gearbeitet worden, aber die Spieldauer der kleinen 17 cm-Scheiben war pro Seite auf kaum mehr als vier Minuten beschränkt. Nun hat das namhafte, den Klassikfreunden älteren Semesters schier heilige Unternehmen eine in jeder Hinsicht schwerwiegende Box mit Aufnahmen aus jener Zeit herausgebracht, die zeitlich und technisch bis an die Schwelle der bis heute aktuellen Stereophonie reicht. Mit zahlreichen Einspielungen namhafter, aber auch jüngeren Hörern kaum bekannter Künstler, zudem nicht selten in einer klangtechnischen Qualität – sprich: Natürlichkeit! –, die von etlichen Produktionen selbst jüngsten Datum nicht erreicht wird. Auf dem halben Hundert ins CD-Format gezwängten Vinyl-Fossilien geben sich Pianisten wie Wilhelm Kempff, Shura Cherkassky, Clara Haskil und Sviatoslav Richter gleichsam die Hand. Es ist erlaubt, so bedeutende Sänger wie Dietrich Fischer-Dieskau, Maria Stader und Rita Streich in ihrem künstlerischen Frühling zu belauschen. Der Geiger Wolfgang Schneiderhan ist mit dem Beethoven-Konzert gleich zweimal zu erleben. Zu den Dirigenten dieser frühen Nachkriegs- und Wirtschaftswunderzeit zählen Karl Böhm, Eugen Jochum, Wilhelm Furtwängler und Igor Markevich – und selbstverständlich ist auch das Amadeus Quartett dabei. Das Repertoire umfasst alle Gattungen der instrumentalen und vokalen Klassik, wobei auch populäre Nebengleise etwa mit dem Don Kosaken-Chor oder auch mit Rudi Schuricke angesteuert werden – dem göttlich winselnden „Troubadour der Liebe“. (DG 479 5516)

## 2 „Höör Barock“ – ein Erlebnis, kein Druckfehler!

Georg Philipp Telemanns im Unterschied zum Händel-Pendant weniger vertraute „Wassermusik“-Suite erklingt und sprudelt hier sozusagen als „Gespritzte“. Neben dem Magdeburger Viel- und Langzeitschreiber (1681–1767) sind auf der Cover-Vorderseite die Kollegen Bach und

Corelli ausgedruckt. Und darüber ist zu lesen: „Höör Barock“. Eine Aufforderung ohne Ausrufezeichen? Ein Druckfehler? Nein, das Dörfchen Höör versteckt sich im südlichsten Schweden und ist seit 2012 mit dem landeseigenen Wort für „hören“ als ein hervorragendes Kammerorchester unterwegs. Unter der Leitung des Blockflötisten Dan Laurin spielt es auf Instrumenten der Barockzeit mit Verve und auch mit einer Präzision, die sich keineswegs in mechanischer Pünktlichkeit erschöpft. Mit von der packenden Partie sind die Blockflötistin Emelie Roos und die Cembalistin Anna Paradiso, die in der Bach-Abteilung dem brillanten Bläserduo extrem schnelle Passagen unterjubelt.

Telemann:  
Wassermusik-Suite TWV 55:C3, Concerto C-Dur  
TWV 54:B2; Corelli: Concerto IV D-Dur op. 6, 4,  
Concerto VIII g-Moll op. 6, 8 „Weihnachtskonzert“;  
Bach: Concerto F-Dur BWV 1057; BIS-2235 SACD

## 3 Be(s)tätigungen und Ausgrabungen

Dem 42-jährigen italienischen Pianisten und Musikwissenschaftler Roberto Prosseda ist eine musikalisch verantwortungsvolle, also technisch souveräne und im Ausdruck fast durchwegs spannende Gesamtaufnahme der Solo-Klavierwerke und einiger Stücke für Klavierduo\* zu danken. Seine Einspielungen der „Lieder ohne Worte“, der „offiziellen“ Sonaten, Fantasien, Capriccios und Etüden ist meiner Ansicht nach vor allem den umfangreicheren Mendelssohn-Edition überlegen (etwa Marie-Catherine Girod – Saphir 001089). Prosseda hat sich aber auch als Noten-Archäologe in der musikwissenschaftlichen Unterwelt Berlins umgesehen. Dabei hat er eine erstaunliche Menge an ungedruckten Klavierstücken gefunden. Bekannt ist ja längst, dass Mendelssohn als Komponist ein Kinder- und Jugendgenie war. Prosseda bringt hier neue Bestätigungen, so etwa vier dreisätzige Sonaten aus dem Jahr 1820. Mendelssohn war gerade 11 Jahre alt und musste womöglich mitten in der Invention eines Satzes ins Bett ...

Es handelt sich bei dieser sorgfältig kommentierten Edition um die Gewähr für lehrreiche, aber auch berührende Stunden staunenden Lauschens. Der Interpret als Ausgräber – hier erweist er sich zusätzlich als Meister der Wiederbelebung!

Mendelssohn:  
Das Gesamtwerk für Klavier; Roberto Prosseda und  
Alessandra Ammara\* (Klavier); Decca 481 5297 (10 CD)

# Automatisierte Rechtsberatung für Österreicher kein Tabu mehr

DIGITALISIERUNG. LexisNexis-Studie zeigt Einstellung zu „Roboter-Anwälten“

Was ist dran am Hype um Legal Tech? Dieser Frage ist LexisNexis in einem aktuellen Whitepaper nachgegangen. Dazu wurden nicht nur automatisierte Anwendungen und deren Auswirkungen in der österreichischen Rechtsbranche untersucht, LexisNexis unterzog deren wichtigste Spielarten auch einem Realitycheck und fragte die Einstellung der Bevölkerung zu „Roboter-Anwälten“ ab. Das erste Fazit ist ein Weckruf für Juristen: Die Digitalisierung hat bereits begonnen, juristische Geschäftsfelder zu verändern. Knapp 70 % der Bevölkerung ist heute bereit für automatisierte Rechtsberatung, die auch schon angeboten und genutzt wird. Weniger im Rampenlicht aber ebenso revolutionär sind jene Services, welche Juristen in ihrem Arbeitsalltag einen Vorsprung verschaffen.

Der Sammelbegriff Legal Technology oder Legal Tech umfasst Online-Dienste und Programme, oft als „Roboter-Anwälte“ tituliert, die juristische Abläufe unterstützen oder automatisiert durchführen. Häufig geht es um effizientere Alternativen zu Rechtsdienstleistungen. Anbieter werben zum Beispiel mit „Günstiger und schneller als der Anwalt“. Spätestens seit der Legal Tech Expertise und Professor an der University of Oxford, Richard Susskind, mit provokanten Thesen die Disruption der Rechtsbranche vorhergesagt hat, ist Legal Tech in aller Munde.

Zu Recht, sind doch Anbieter wie LegalZoom, Nolo und RocketLawyer in den USA seit Jahren etabliert. In Deutschland gibt es mit smartlaw und agreement24 stark wachsende Angebote mit mehreren hundert Unternehmenskunden. Diese Services ermöglichen mittels Online-Fragebögen die angeleitete Erstellung von Verträgen und anderen Rechtsdokumenten. Auf dasrecht.de können Testamente erstellt werden. E-recht24.de ist wiederum spezialisiert auf E-Commerce- und Website-Betreiber, bietet z.B. Videos, Checklisten und einen Impressum-Generator. Generell werden anwaltliche Beratungstätigkeiten in standardisierbare Elemente unterteilt, die nach einem einheitlichen Schema bearbeitet werden – die individuelle Beratung durch einen Anwalt entfällt. Derartige Angebote richten sich

vor allem an Privatpersonen und Kleinunternehmen und drängen in das Beratungsgeschäft kleinerer Kanzleien mit 1–3 Partnern. Österreich wird von diesen Entwicklungen besonders betroffen sein, da 86 % der Kanzleien in diese Kategorie fallen.

Für das Whitepaper hat LexisNexis kürzlich eine umfassende repräsentative Umfrage unter 500 Personen durchgeführt, und die Akzeptanz von „Roboter-Anwälten“ in Österreich hinterfragt. Die Umfrage zeigt, dass die Digitalisierung in den Köpfen der Österreicher bereits Realität ist: 68 % können sich vorstellen, eine Rechtsberatung zu nutzen, die anhand ihrer Eingaben online generiert wird. Unterschiede treten auf, wenn man juristische Problemstellungen einzeln anspricht, wie etwa sich mit Legal Tech-Hilfe selbst vor Gericht zu vertreten oder außergerichtliche Angelegenheiten zu regeln. Männer und Frauen haben unterschiedliche Ansichten zu „Roboter-Anwälten“ und wenn bestimmte Voraussetzungen – z.B. Datenschutz – erfüllt werden, dann sehen 71 % computergenerierte Rechtsberatung auch als Alternative zum Anwalt. Für eine Reihe juristischer Dienstleistungen wäre die Bevölkerung scheinbar bereit auf Anwälte zu verzichten.

Details zur Umfrage und zu den Gegenstrategien der Anwaltsbranche finden Sie im LexisNexis Whitepaper „Digitalisierung der Rechtsbranche“. Es ist frei verfügbar und kann unter: [Lexis.at/Whitepaper2017](https://www.lexisnexis.at/Whitepaper2017) heruntergeladen werden.







Dembinski  
„Ethik und Verantwortung im Finanzsektor“

Die Finanzkrise machte zahlreiche Neuregelungen im Bankensektor nötig. Gleichzeitig war aber auch ein Umdenken auf anderer Ebene wichtig: „Ethik und Verantwortung im Finanzsektor“ zeigt, wie die Finanzbranche Vertrauen wieder zurückgewinnen kann. Konkrete Handlungsempfehlungen machen das Buch zu einer Fundgrube für Praktiker. „Ethik und Verantwortung im Finanzsektor“: Prof. Paul H. Dembinski widmet diesem Thema ein verblüffendes, klares und präzises Werk ohne unnötige Abschweifungen. Er geht der Frage nach, ob Ethik in der Finanzwirtschaft nötig ist und analysiert die ethischen Probleme der drei Hauptakteure im Finanzbereich – Sparer, Investoren und Finanzdienstleister.

ca. 97 Seiten, broschiert  
(EUR 29,95,- / ISBN 978-3-7910-3864-3)



nwv-Verlag (Hrsg.)  
„Franchisevertrag – Dr. Nina Ollinger“

Wenig überraschend spielt der Franchisevertrag bei jeder Rechtsberatung im Franchisebereich – seitens des Franchisegebers gleichermaßen wie seitens des Franchisenehmers – die entscheidende Rolle, ist dieser doch Dreh- und Angelpunkt der gesamten Beziehung zwischen den beiden Vertragsparteien. „Die praxisnahe Beleuchtung der rechtlichen Aspekte des Franchisevertrages war die Zielsetzung des Buches“, so Nina Ollinger. So widmet sich das vorliegende Buch den gängigen Franchisevertrags-Klauseln und ist – verständlich formuliert und trotzdem umfassend aufbereitet – ein Ratgeber für den Laien gleichermaßen wie für den Fachmann.

171 Seiten, broschiert  
(EUR 19,80,- / ISBN 978-3-7083-1136-4)

IMPRESSUM

anwalt  
aktuell

Das Magazin für  
erfolgreiche Juristen  
und Unternehmen

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. Arzthaftung / Verantwortung im Finanzsektor /  
Franchisevertrag / Haftungsfragen am Berg



Nigl  
„Arzthaftung – Haftung und Schadenersatz  
im Gesundheitsbereich“

Neben einer einleitenden Darstellung der schadenersatzrechtlichen Grundlagen werden der Behandlungsvertrag samt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen und allfällige haftungsrechtlichen Folgen aus deren Verletzung ebenso dargestellt, wie spezielle Fragen der Aufklärungspflicht sowie im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern. Die im Arzthaftungsrecht besonders bedeutsame Beweisnotwendigkeit und die Beweislast werden ebenso anschaulich behandelt, wie die möglichen aus Arzthaftung resultierenden Ansprüche und deren Geltendmachung. Die übersichtliche und leicht fassbare Aufbereitung dieser komplexen Materie, die laufend durch Beispiele aus der Praxis unterstützt wird, bietet einen fundierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Haftung im Gesundheitsbereich, neuere und neueste Entwicklungen sowie die dazu ergangene Judikatur.

Wien 2017, 3. Auflage, 226 Seiten  
(EUR 39,- / ISBN 978-3-7007-6406-9)

Michael Lüders  
„Die den Sturm ernten“ – Wie der Westen Syrien ins Chaos stürzte

Wo liegen die Wurzeln der syrischen Katastrophe? Das gängige Bild sieht die Schuld einseitig bei Assad und seinen Verbündeten, insbesondere Russland. Dass auch der Westen einen erheblichen Anteil an Mitschuld trägt, ist kaum zu hören oder zu lesen. Michael Lüders erzählt den fehlenden Teil der Geschichte, der alles in einem anderen Licht erscheinen lässt. Anhand von freigegebenen Geheimdienstdokumenten und geleakten Emails von Entscheidungsträgern zeigt er, wie und warum die USA und ihre Verbündeten seit Beginn der Revolte ausgerechnet Dschihadisten mit Waffen beliefern – in einem Umfang wie seit dem Ende des Vietnamkrieges nicht mehr. Dadurch haben sie die innersyrische Gewalt ebenso befeuert wie auch den Stellvertreterkrieg zwischen den USA und Russland. Die Kehrseite dieser Politik des Regimewechsels erlebt gegenwärtig vor allem Europa: mit der Flüchtlingskrise und einer erhöhten Terrorgefahr durch radikale Islamisten.

176 Seiten  
(EUR 15,40,- / ISBN 978-3-406-70780-3)

Rahel Müller  
„Haftungsfragen am Berg“

Aus ist's mit der Idylle in unserer Alpenwelt. Der Bergsport in der Schweiz entwickelt sich immer mehr zu einem Massenphänomen. Das Erlebnis rund um die Gipfel birgt aber Risiken. Treten diese ein, kann dies haftpflichtrechtliche Folgen nach sich ziehen. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Die vorliegende Dissertation vermittelt einen Überblick über Haftungsfragen im Alpinsport, wobei auch strafrechtliche und versicherungsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen werden. Konkrete Unfallbeispiele aus dem In- und nahen Ausland stellen den Praxisbezug her und erleichtern Nichtjuristinnen und Nichtjuristen den Einstieg in das Thema. «Haftungsfragen am Berg» liefert einen einfach verständlichen und praxisnahen Zugang zu Rechtsfragen rund um den Alpinsport.

170 Seiten  
(EUR 14,95 / ISBN 978-3-03751-822-9)



Herausgeber & Chefredakteur:  
Dietmar Dworschak  
(dd@anwaltaktuell.at)  
Verlagsleitung:  
Beate Haderer  
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)  
Grafik & Produktion:  
MEDIA DESIGN-RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:  
- Dr. Stephen Haid  
- Mag. Berthold Hofbauer  
- Mag. Maximilian Flesch, Brüssel  
- Mag. H. Musser

- Stephan M Harnik  
- Dr. Johannes Sääf  
- Dr. Peter Brodner

Verlag / Medieninhaber und  
für den Inhalt verantwortlich:  
Dworschak & Partner KG,  
5020 Salzburg, Österreich,  
Linzer Bundesstraße 10,  
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,  
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30  
E-Mail: office@anwaltaktuell.at  
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,  
5300 Hallwang  
Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell  
ist ein unabhängiges Magazin zur  
Information über aktuelle Entwicklun-  
gen der Gesetzgebung und  
Rechtsprechung in Österreich.  
Namentlich gekennzeichnete  
Gastbeiträge müssen nicht unbedingt  
mit der Meinung der Redaktion  
übereinstimmen.

Geistige ErBauung  
im Stift Melk

AWAK stärkt Fundament für Beratung in Bau- und Immobilienprojekten – Es ist eines der ältesten Bauobjekte Österreichs: Stift Melk. In seiner wechselvollen Geschichte wurde es mehrmals auf-, um- und ausgebaut und bildet damit einen perfekten thematischen Rahmen für das diesjährige Intensivseminar der Anwaltsakademie: „Vom Projekt zum Objekt: Baurecht – Bauvertragsrecht – Architektenrecht und vieles mehr!“

Was Ziegel und Mörtel für die Maurer, sind Gesetz und Rechtsprechung für die Juristen: Beides fügt sich mit Erfahrung zu einem tragfähigen, soliden Gebäude zusammen. Die Anwaltsakademie konnte dafür zahlreiche Experten und Expertinnen aus Lehre und Praxis als Referenten gewinnen.

Zu Beginn geht es gleich um das „liebe Geld“: Über Kosten im Baurecht, im speziellen Gemeinkosten und Geschäftsgemeinkosten, referiert Rechtsanwalt Dr. Georg Karasek. Da ein Bauprojekt vom ersten Spatenstich bis zur Schlüsselübergabe Einfluss auf die Umwelt nimmt, sind die diesbezüglichen Rechtsmaterien entsprechend komplex geworden: UVP, Naturschutz- und Umweltrecht werden die beiden Rechtsanwältinnen Hon.-Prof. Dr. Christian Schmelz und Dr. Michael Hecht sowie Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., von der Universität Wien behandeln.

Vorsorge statt Nachsorge

Der zweite Seminartag widmet sich vorrangig der Vertragsgestaltung: Die durchaus gewünschte Flexibilität birgt auf ihrer Schattenseite auch viel Konfliktpotenzial. Konflikte gar nicht erst entstehen lassen – das Credo von Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, tätig bei CHSH. Ein optimal gestalteter Bauvertrag minimiert Streitpunkte, geht an den richtigen Stellen ins Detail, räumt aber auch Verhandlungsspielraum ein. Vorsorge ist auch für böse Überraschungen ratsam, die im Boden lauern können. Wie man Haftungen für Kontaminationen bestmöglich regelt, berichtet Mag. Hannah Magdalena Schaflinger, Baurechtsexpertin bei Wolf Theiss.

Wie ein Konflikt am Bau auch anders gelöst werden kann als vor Gericht, zeigen die Rechtsanwältinnen Dr. Christoph Leon und Dr. Karin Gemeiner, Präsidentin der Anwaltlichen Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln. Collaborative Law ist eine geeignete Methode,

um einen Streit rascher und wirtschaftlicher beizulegen, ohne laufende Bauprojekte und Geschäftsbeziehungen zu gefährden.

„Im Namen der Republik!“ bildet den Auftakt des dritten Seminartages. Univ.-Prof. Dr. Michael Bydlinski, Hofrat des OGH, informiert über die neueste baurechtliche Judikatur, Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer über Erfahrungen mit der Bau ARGE nach der GesbR Reform. Zum Abschluss des Vortragsteils zeigt Mag. Johannes Eisl, wie man auf steuerlicher Seite ein Bauprojekt optimiert. Für Rechtsanwaltsanwärter bietet der Samstagnachmittag noch einen Workshop mit Beispielen aus der Schiedsgerichtsbarkeit und mit einem Prozessspiel.

Trotz geballter Information kommt die Entspannung und Unterhaltung nicht zu kurz: Führungen durch den berühmten Garten und das nächtliche Stift sowie ein gemütlicher und kulinarisch ansprechender Abend auf Schloss Schallaburg runden das Programm des diesjährigen Intensivseminars ab.

Termin:

Intensivseminar „Vom Projekt zum Objekt:  
Baurecht – Bauvertragsrecht – Architektenrecht und vieles mehr!“  
Donnerstag, 05.10.2017 bis Samstag, 07.10.2017,  
Stift Melk  
Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten. Melden Sie sich jetzt schnell an:

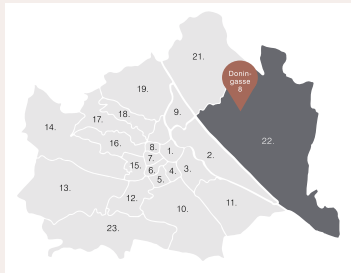
ANWALTSAKADEMIE

Reisnerstraße 5/3/2/5  
1030 Wien  
Tel.: +43 (0)1 710 57 22  
Fax: +43 (0)1 710 57 22 - DW 20  
E-Mail: office@awak.at



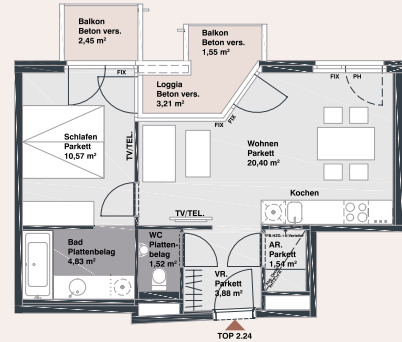
Foto: © Augustin Baumgartner  
Stift Melk von Südwesten





## VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, DONINGASSE 8

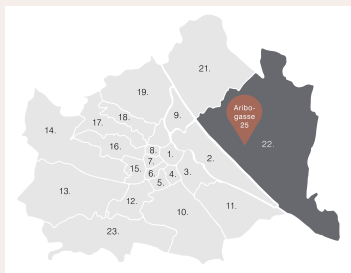
Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



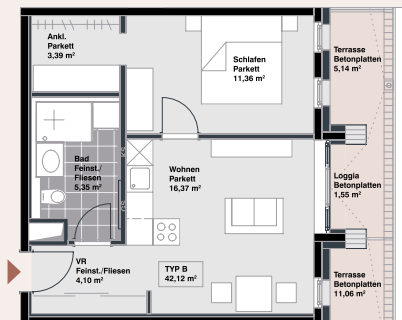
- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m² bis 90 m²
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail [vorsorgewohnung@semperconstantia.at](mailto:vorsorgewohnung@semperconstantia.at)  
[www.sempconstantia.at](http://www.sempconstantia.at)



## VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, ARIBOGASSE 25



- In beliebter Wohnlage
- 30 Wohnungen von 35 m² bis 90 m²
- 13 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- Werden bezugsfertig und in höchster Qualität ausgestattet übergeben
- In unmittelbarer Nähe des SMZ Ost sowie der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Exzellente Nahversorgung

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail [vorsorgewohnung@semperconstantia.at](mailto:vorsorgewohnung@semperconstantia.at)  
[www.sempconstantia.at](http://www.sempconstantia.at)